



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Sitzung Nr.</b>	<b>WSA 1</b>	<b>MUK 1</b>	<b>RZ 1</b>	<b>PA 1</b>	<b>RR 84</b>
<b>TOP</b>				<b>8</b>	<b>7</b>
<b>Datum</b>	<b>03.03.2021</b>	<b>04.03.2021</b>	<b>10.03.2021</b>	<b>11.03.2021</b>	<b>18.03.2021</b>

**Ansprechpartner in der Sitzung:**

Herr Peters

**Telefon:** 0211/475-3530

**9. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ)**

Erarbeitungsbeschluss

**Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:**

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ) in der Fassung dieser Vorlage.
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Behörden und Stellen sind im Verfahren zu beteiligen (Verfahrensbeteiligte i.S.v. § 33 LPIG DVO). Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als zweckmäßig erweist.
3. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) ist entsprechend § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

Düsseldorf, den 11. Februar 2021

gez. Birgitta Radermacher



**Kurze Sachverhaltsschilderung:**

Anlass für die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Neuss zur Reorganisation der Fläche eines ehemaligen Geländes der Firma Pierburg GmbH. Die Liegenschaften befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Neuss im Stadtbezirk Barbaraviertel in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze der Stadt Düsseldorf. Die in Rede stehende Fläche soll von einer rein gewerblichen Nutzung in eine Mischnutzung überführt werden. Hierfür ist eine Änderung des Regionalplans notwendig.

Für die Fläche soll die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgen. Dabei soll die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zur Unterbringung von Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen festgelegt werden (LPIG DVO). Ein ASB kann durch die Planung von baulichen Nutzungen im Sinne der §§ 1-8 sowie §§ 10-13a BauNVO umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wird die Umsetzung in Form eines Mischgebiets im Sinne von § 6 BauNVO angestrebt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist eine Tauschfläche für den ASB Pierburg notwendig. Hierfür wird seitens der Regionalplanungsbehörde der ASB Grimlinghausen favorisiert, der im Zuge der 1. RPD-Änderung dem bestehenden ASB im Stadtteil Grimlinghausen angeschlossen wurde. Die Rücknahme erfolgt als Umwandlung von ASB in AFA mit überlagerndem Regionalem Grünzug. Dies entspricht auch der Festlegung vor der 1. RPD-Änderung.

Durch die 9. Regionalplanänderung wird eine Fläche für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe umgesetzt, die schon während des Erarbeitungsprozesses zur 1. Regionalplanänderung „Mehr Wohnbauland am Rhein“ diskutiert wurde und die einen Beitrag zur Entlastung des Wohnbauflächendrucks im Verdichtungsraum der Rheinschiene darstellt. Im Rahmen der 1. RPD-Änderung wurde der Bereich aufgrund der bis dahin ungeklärten immissionstechnischen Belange nicht als ASB festgelegt, doch in der Zwischenzeit konnte zwischen den Beteiligten vor Ort eine Einigung über mögliche Festsetzungen des Bebauungsplans erzielt werden.

**Anlagen:**

Anlage 1: Zeichnerische Festlegungen

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Umweltbericht

Anlage 4: Beteiligtenliste



## Zeichnerische Festlegungen (Anlage 1)

### 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss

(Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in  
AFA / RGZ)

Dezernat 32  
Regionalentwicklung  
07. Januar 2021



Kartendarstellungen:

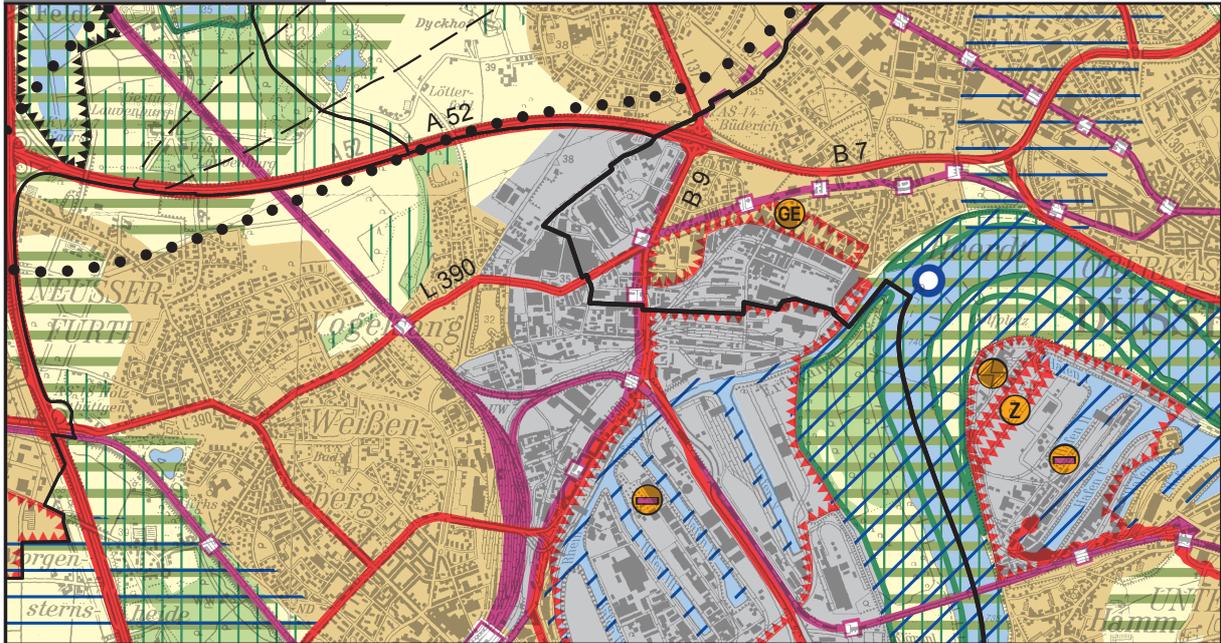
Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seiten 311 und 321)

## 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB)

**ENTWURF** (Erarbeitungsbeschluss)

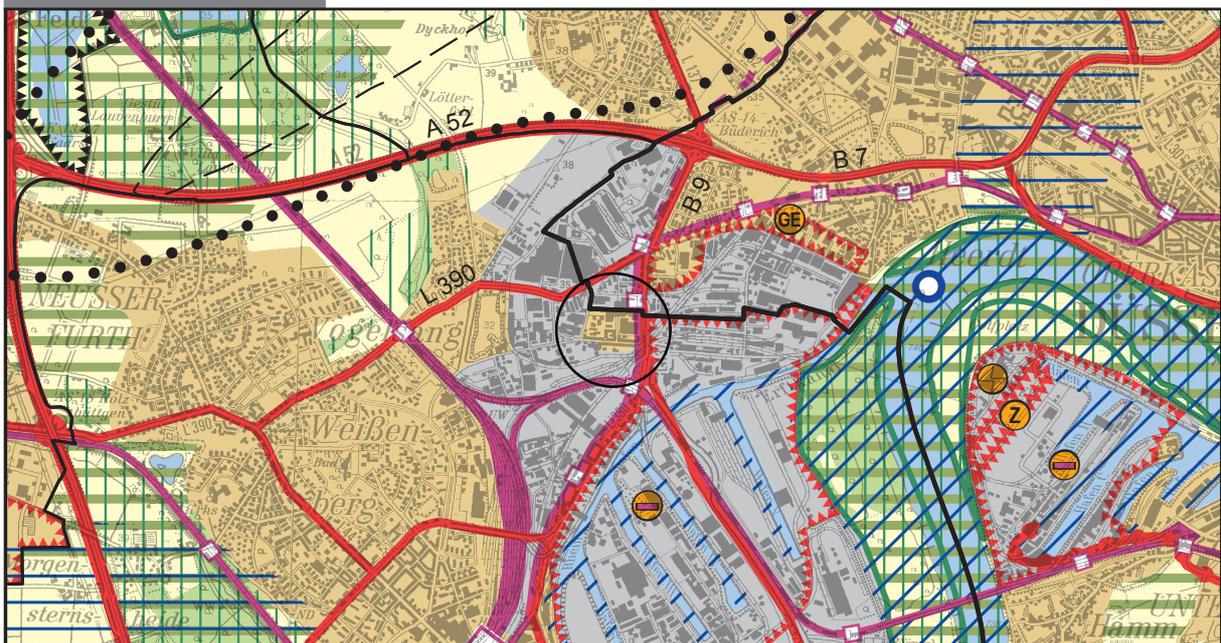
Stand: Januar 2021

bisherige Festlegungen



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

geänderte Festlegungen



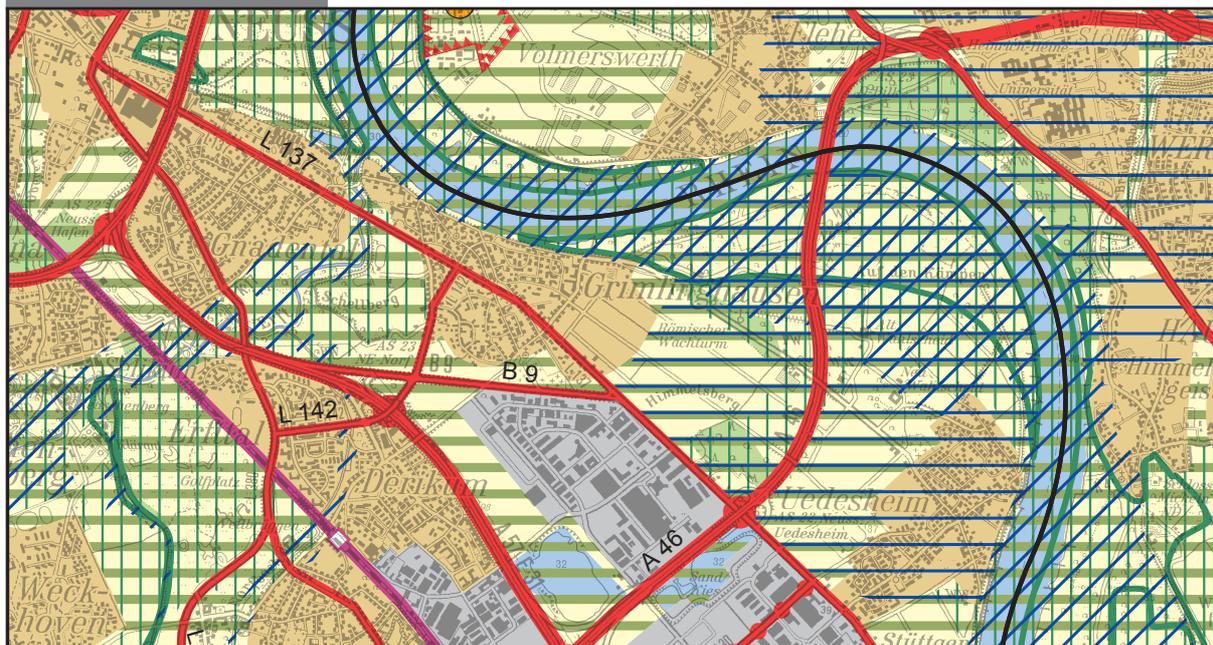
Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen

## 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB)

**ENTWURF** (Erarbeitungsbeschluss)

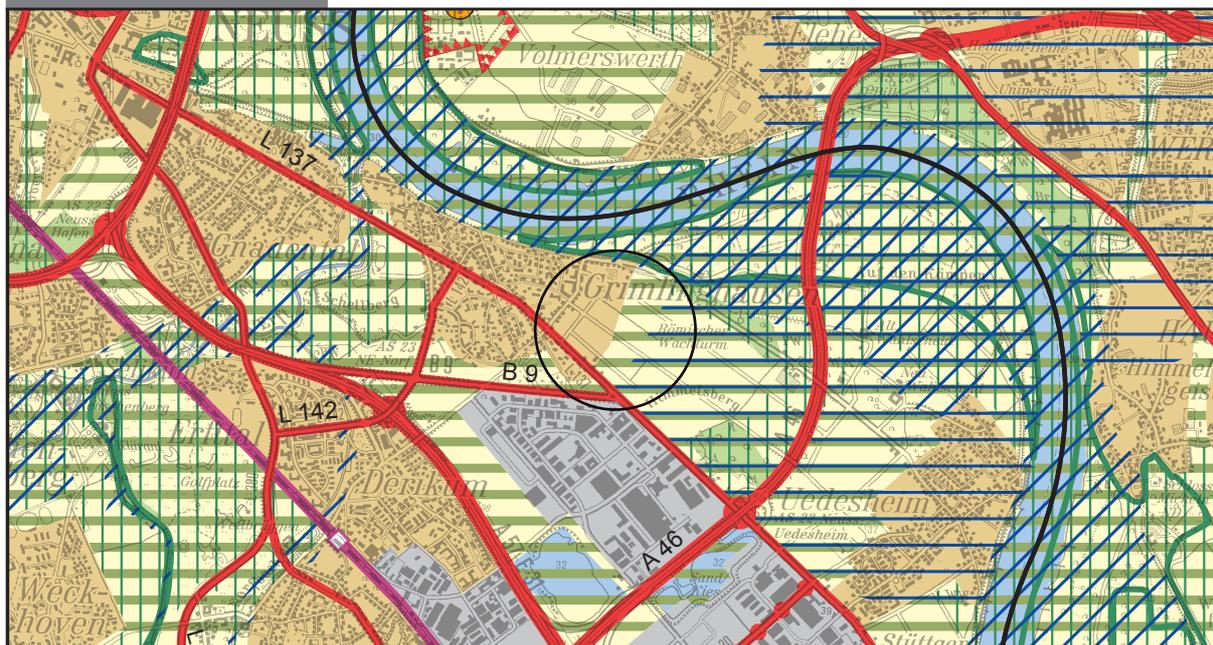
Stand: Januar 2021

bisherige Festlegungen



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

geänderte Festlegungen



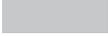
Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen

# Legende<sup>1</sup> (Auszug)

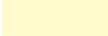
1. entspricht auszugsweise der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S.334), soweit nicht anders gekennzeichnet

3. Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 der LPIG DVO

## 1. Siedlungsraum

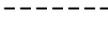
-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ab) bedingte ASB<sup>3</sup>
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  -  bb) ASB für Gewerbe<sup>3</sup>
  -  bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen<sup>3</sup>
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
  -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
-  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
  -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  -  ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen<sup>3</sup>

## 2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  -  da) Schutz der Natur
  -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  -  dc) Regionale Grünzüge
  -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
    -  ea-1) Abfalldeponien
  -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
    -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    -  ec-2) Gewächshausanlagen<sup>3</sup>
    -  ec-3) Ruhehäfen<sup>3</sup>
    -  ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen<sup>3</sup>

-  ed) Windenergiebereiche
-  ee) Windenergievorbehaltsbereiche<sup>3</sup>

## 3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
    - 
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
  - 
- d) Flugplätze
  -  dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr<sup>3</sup>
- f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen<sup>3</sup>
  -  fa) Tagschutzzone 1
  -  fb) Tagschutzzone 2
  -  fc) Nachtschutzzone
  -  g) Erweiterte Lärmschutzzonen<sup>3</sup>

## Informelle Grenzsignaturen

-  a) Planungsregion Düsseldorf
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze



## Begründung (Anlage 2)

### **9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss** (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ)

Dezernat 32  
Regionalentwicklung  
Stand 18. Januar 2021



Bearbeitung:

Jan Christoph Peters, Alexandra Juszcak (Dezernat 32 – Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

## Inhalt

<b>1. Anlass und Ziel der Planung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Bedarfs- und Alternativenprüfung .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Bisheriges Verfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Umweltprüfung .....</b>	<b>8</b>
4.1 Aufgaben der Umweltprüfung .....	8
4.2 Scoping .....	8
4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung .....	9
<b>5. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW     und Regionalplanerische Bewertung.....</b>	<b>11</b>
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW.....	11
5.2 Regionalplanerische Bewertung.....	15
<b>6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren .....</b>	<b>16</b>

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Neuss zur Reorganisation der Fläche eines ehemaligen Geländes der Firma Pierburg. Die Liegenschaften befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Neuss im Stadtteil Barbaraviertel in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze der Stadt Düsseldorf. Die in Rede stehende Fläche soll von einer rein gewerblichen Nutzung in eine Mischnutzung überführt werden. Hierfür ist eine Änderung des Regionalplans notwendig.

Im Änderungsbereich Pierburg soll aus regionalplanerischer Sicht ein Teil des bestehenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden. Betroffen ist die Fläche, die durch die Straßen Leuschstraße, Düsseldorfer Straße sowie Bockholtstraße, inklusive der dort befindlichen Wohnbauflächen, dreiseitig umfasst wird. Die Abgrenzung nach Norden erfolgt anhand der von außerhalb angrenzenden Einzelhandelsunternehmen Mercedes-Benz Niederlassung Rhein Ruhr, Standort Neuss, sowie des smart Center Neuss. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich größtenteils um eine Brachfläche mit einer Größe von ca. 7,5 ha.

Der Fokus der Stadt Neuss auf Innenentwicklung bringt es mit sich, dass viele aufgegebene Gewerbestandorte aufgrund ihrer Einbindung in das Stadtgefüge für gemischte Nutzungen in Frage kommen. Auch das ehemalige Produktionsgelände, welches seit 2014 brachliegt, verfügt über Lagevorteile zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen der Innenstadt und nahegelegenen öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufsmöglichkeiten und Grundschulen. Zugleich ist das Gelände aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt für produzierendes Gewerbe nutzbar. Mit einer gemischten, wohnbaulichen Nachnutzung der heutigen Brachflächen erhofft sich die Stadt Neuss des Weiteren eine Verbesserung der Umweltsituation und der Stadtklimas, insbesondere durch Entsiegelungen, größere Anteile an Grünflächen und reduzierte Emissionen (Lärm, Staub, Geruch, Schadstoffe).

### Geplante Darstellungen im Gebiet der Stadt Neuss

Die in Rede stehende Fläche ist sowohl über die Schiene als auch über die Straße unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Zur Bundesautobahn A 52 gelangt man über die Kevelaerer Straße, welche von der benannten Fläche über die Eupener beziehungsweise Burgunderstraße zu erreichen ist. Innerhalb der Fläche liegt die Bushaltestelle „Eckenerstraße“ sowie unmittelbar südwestlich angrenzend die Haltestelle „Leuschstraße“. Beide Haltestellen werden von den Buslinien 841 und 841T angefahren, die in die Richtungen „Seniorenzentrum“ sowie „Düsseldorf-Handweiser“ verkehren und das Gebiet mit dem Hauptbahnhof Neuss sowie den S-Bahnhaltestellen „Allerheiligen“ und „Norf Bf“ verbinden. Unmittelbar östlich an die Fläche angrenzend befindet sich die Haltestelle „Vogesenstraße“, von der aus die Linie U75 ebenfalls eine Verbindung in Richtung Neuss Hbf herstellt sowie in gegenge-

setzte Richtung zum Hauptbahnhof Düsseldorf. Anschluss zum überörtlichen Schienenpersonennahverkehrsnetz besteht durch die S-Bahnhaltestelle „Neuss Am Kaiser“, die sich südöstlich befindet.

Bei einem Großteil des Planungsbereichs handelt es sich um eine unbebaute Brachfläche, die im westlichen Bereich als Autostellplatz genutzt wird. Im Nordosten befindet sich bereits ein Hotel. Südlich an diesem angrenzend befindet sich ein Bürogebäude im Bau. Markant ist zentral in der Fläche gelegen eine brachgefallene Halle, die Shedhalle, die östlich der Stichstraße „Eckenstraße“ liegt. Im südlichen Bereich des Gebiets, das die angrenzenden Bebauungen der „Bockholtstraße“ umfasst, befindet sich Wohnbebauung, welche im bisherigen Flächennutzungsplan der Stadt Neuss als Mischgebiet ausgewiesen ist. Die bereits bestehende Wohnnutzung im Süden sowie die ebenfalls bereits erbauten beziehungsweise im Bau befindliche Hotel- und Büronutzungen unterstützen die Einschätzung der Eignung des Gebiets für eine weitergehende Mischnutzung in Form von Wohn- und Bürobebauung. Darüber hinaus erfüllt die Fläche die auf mehreren Planungsebenen formulierte Vorgabe der Innen- vor Außenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen, weswegen ein Recycling im Stile der angrenzenden Bebauung sinnvoll erscheint.

Für die Fläche soll die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgen. Dabei soll die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zur Unterbringung von Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen festgelegt werden (LPIG DVO). Ein ASB kann durch die Planung von baulichen Nutzungen im Sinne der §§ 1-8 sowie §§ 10-13a BauNVO umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wird die Umsetzung in Form eines Mischgebiets im Sinne von § 6 BauNVO angestrebt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig in einem Mischgebiet sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetrieb, Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Für die ca. 7,5 ha große Fläche soll die Festlegung von GIB in ASB umgewandelt werden. Im Rahmen des Scoping sind Hinweise zu Altlasten eingegangen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

## 2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

### *Bedarfsprüfung*

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Ziel 6.1-1 hat sich die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu vollziehen. Die Bedarfsprüfung der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgt für die Neufestlegung eines ASB mit Flächentausch sowie die Rücknahme eines vorhandenen GIB. Die in Rede stehende Fläche besitzt eine Größe von circa 7,5 ha, wovon ein Teil bereits als Mischgebiet beplant ist und eine Wohnbebauung aufweist. Bei dieser Teilfläche handelt es sich um den Bereich Bockholtstraße. Bei der übrigen Fläche handelt es sich um eine Brachfläche, die vormals Gelände der Firma Pierburg war. Dieses Gelände ist zum Großteil unbebaut, lediglich im Süden der Fläche befindet sich eine brache Lagerhalle. Zur Betrachtung des Bedarfs wird nur die ehemalige Pierburg Fläche herangezogen, da es sich bei der Umwandlung von GIB in ASB im Bereich der Bockholtstraße lediglich um eine Anpassung an die vor Ort existierende Bebauung handelt und eine Siedlungsentwicklung an dieser Stelle bereits stattgefunden hat.

Für die Stadt Neuss besteht nach der Bedarfsberechnung aus dem Jahr 2018 ein Wohnbedarf von 8.250 Wohneinheiten. Der Bedarf an ASB ist durch die im Rahmen der 1. Regionalplanänderung neu festgelegten ASB gedeckt und anhand der Daten des Siedlungsmonitoring zum Stichtag 01.01.2020 ergibt sich keine veränderte Sachlage. Das ehemalige Pierburgareal umfasst gemäß Steckbrief der 1. Regionalplanänderung – Fläche NE\_Neu\_03 7,5 ha Fläche mit einem Potenzial von circa 370 Wohneinheiten. Da im Verfahren zur 1. Regionalplanänderung die Planungsziele und Umsetzbarkeit von Wohnnutzungen auf dem Gelände noch nicht abschließend geklärt waren, wurde die Fläche – trotz hoher Punktzahl im Ranking – nicht als ASB festgelegt. Inzwischen ist auf nachfolgenden Ebenen eine Klärung erfolgt und die vorliegende Regionalplanänderung vorgesehen. Zum bedarfsgerechten Ausgleich der zusätzlichen Wohneinheiten soll eine der Flächenalternativen aus der 1. Regionalplanänderung als Tauschfläche wieder aufgehoben werden (s.u.).

Grundsätzlich besteht für die Stadt Neuss auch ein langfristiges Handlungserfordernis für die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen. Derzeit befindet sich der neue FNP in der Aufstellung, der den mittel bis langfristigen Bedarf an Gewerbeflächen für Planungszeitraum des FNPs (ca. 10 Jahre) deckt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuss benötigt jedoch weitere Perspektiven für eine gewerbliche Entwicklung zur Sicherung des langfristigen Flächenangebotes und zur Erhöhung der planerischen Flexibilität. Hierfür sollen nach Aussagen der Stadt im Planungszeitraum des FNP Maßnahmen und Konzepte entwickelt werden, um potenzielle Flächen der Innenentwicklung zu aktivieren. Hierbei handelt es sich größtenteils um Flächen, die aufgrund von Betriebsaufgaben und Betriebsverlagerungen neuen Nutzungen für Wohnen oder neuen gewerblichen Nutzung zugeführt werden können. Auch der Regionalplan sieht

noch GIB-Reserven vor, die für eine bedarfsgerechte langfristige Siedlungsentwicklung umgesetzt werden könnten, so dass die vorliegende Änderung von GIB in ASB mit 7,5 ha als bedarfsgerecht bewertet wird.

### *Alternativenprüfung*

Aufgrund der zu erwartenden Verringerung bislang möglicher Umweltauswirkungen bei einer Änderung von GIB in ASB und bei einer Änderung von ASB in Allgemeines Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit überlagerndem Regionalen Grünzug (RGZ) wurde auf eine umweltbezogene Alternativenprüfung für die Fläche Pierburg und die Tauschfläche verzichtet.

Als alternative Festlegung zu GIB erscheint für das ehemalige Pierburgareal aufgrund der Lage im Bebauungszusammenhang nur ASB sinnvoll. Aufgrund der bereits in der direkten Umgebung gewachsenen Gemengelage mit Wohnbebauung und den daraus resultierenden immissionsschutzrechtlichen Restriktionen ist eine gewerbliche Nutzung nur bedingt möglich. Gleichzeitig ermöglicht die Fläche nach städtischem Plankonzept die Schaffung von günstigem Wohnraum mit einer sehr guten ÖV-Anbindung. Aus diesem Grund ist eine Änderung von GIB in ASB geplant. Sollte eine Umsetzung als Mischgebiet gemäß §6 BauNVO doch nicht möglich sein, kann in einem ASB auch wohnverträgliches Gewerbe angesiedelt werden.

Der ASB in Grimlinghausen soll um circa 11 ha reduziert und als AFA überlagert mit RGZ als Tauschfläche im Sinne einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung (Kap. 3.1.2 Z2 RPD) (s.o.) festgelegt werden. Die Festlegung als AFA mit RGZ entspricht der bestehenden Nutzung (Landwirtschaft), der angrenzenden Festlegung im Freiraum nach RPD sowie dem Stand des RPDs vor der 1. Regionalplanänderung.

In der vorliegenden Regionalplanänderung wird eine Reduzierung des ASB Grimlinghausen als Tauschfläche vorgeschlagen, da sich direkt südlich an die Fläche angrenzend eine RGZ-Engstelle im Bereich der B9, Abzweig Bonner Straße, befindet. Diese Einschränkung ist im Verfahren der 1. Regionalplanänderung kritisch bewertet worden. Es handelt sich bei dem RGZ um den Zentralen Grünzug Rheinauen (siehe Beikarte 4C RPD). Dieser erfüllt alle Funktionen eines RGZ (Siedlungsgliederung, Naherholung, Klimaökologischer Ausgleich, Biotopvernetzung) mit gleichem Gewicht. Im Sinne der Z2 Kap. 4.1.2 RPD sind Regionale Grünzüge durch Planungen und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen zu entwickeln und zu verbessern. Diesem Ziel soll mit der Änderung Rechnung getragen werden. Zudem eignet sich die Tauschfläche aufgrund der Größe und dem vergleichbaren Entwicklungspotenzial und sie ist noch nicht im FNP-Entwurf der Stadt Neuss für eine bauleitplanerische Konkretisierung vorgesehen.

Zwei Alternativflächen, die in der 1. Regionalplanänderung ebenfalls neu festgelegt wurden, werden nicht für einen Tausch vorgeschlagen (ASB Grefrath, Lanzerather Busch (Fläche NE\_Neu\_04) sowie ASB Grefrath südl. Lanzeratherstraße (Fläche NE\_Neu\_01)), da sie teilweise im Planentwurf zum FNP der Stadt Neuss (Stand Mai 2020) bereits konkretisiert werden

und da sie siedlungsräumlich wegen der angrenzenden Lage zum ASB-Z Skihalle etc. eher für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind als die Tauschfläche mit einer Lage innerhalb des Bereiches des Zentralen Grünzugs Rheinauen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird daher der ASB Grimlinghausen als Tauschfläche favorisiert, was von der Stadt Neuss bestätigt wurde.

### **3. Bisheriges Verfahren**

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 9. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 20.11.2020 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 18.12.2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 49/2020 vom 03.12.2020) und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 21 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Weitere inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung des noch folgenden Beteiligungsverfahrens eingestellt.

## **4. Umweltprüfung**

### **4.1 Aufgaben der Umweltprüfung**

Gemäß § 8 ROG ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG). Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

### **4.2 Scoping**

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu

beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 20.11.2020 mit Fristsetzung bis zum 18.12.2020 eingeleitet. 21 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scoping abgegeben.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung verwiesen.

### 4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt im Flächensteckbrief (Anlage 1 zum Umweltbericht). Zusammenfassend werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für eine Fläche angenommen, wenn entweder mindestens ein Kriterium der Gruppe 1 oder drei Kriterien der Gruppe 2 betroffen sind. Im Ergebnis werden durch die geplante ASB-Festlegung im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgelöst. Damit werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auch im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet.

Wie bereits ausgeführt, soll künftig die Planung sensibler Wohnbereiche in Nachbarschaft zu weiterhin bestehenden emittierenden gewerblichen Nutzungen erfolgen. Entsprechend kommt dem möglichst verträglichen Miteinander dieser Nutzungen in der Planung erhebliches Augenmerk zu. Zu der Frage, ob künftig Wohnnutzungen planungs- und genehmigungsrechtlich realisierbar sind wurden bereits entsprechende Geruchsmission- und schaltechnische Gutachten zur Thematik Lärm und Geruch erarbeitet. Auf dieser Basis erfolgten bereits auch Überlegungen zu bauleitplanerischen Ausgestaltung. Diese sollen hier kurz nachrichtlich erläutert und mit Verweis auf nachfolgende Planungsebenen diskutiert werden. Bei beiden Gutachten wurden als Ergebnis zwar Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Richtwerte festgestellt gleichwohl jedoch auch planerische Lösungsmöglichkeiten ermittelt.

#### *Verkehrslärm und Gewerbelärm:*

Hierzu liegt ein Gutachten der Peutz Consult GmbH vor. Die Orientierungswerte (DIN 18005<sup>1</sup>) für bauleitplanerisch festgesetzte Mischgebiete belaufen sich auf 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Hinsichtlich der Verkehrslärmmissionen zeigen sich mögliche Überschreitungen von maximal 15 dB am Tag und 16 dB in der Nacht am Rand des Plangebietes, was künftig entsprechende Belastungen an der außen liegenden Fassade der Bebauung be-

---

<sup>1</sup> Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) gibt Hinweise auf die Beachtung des Schallschutzes bei städtebaulichen Planungen.

deutet. An den inneren Fassaden künftiger Wohngebäude wurden hingegen die Orientierungswerte fast überall unterschritten. Dies resultiert aus der abschirmenden Wirkung des bereits bestehenden Hotels und der geplanten Bürogebäude im Osten des Gebietes. Bei den Immissionen von Gewerbelärm im Plangebiet liegen zeigen sich nur bei den Nachtwerten Überschreitungen der von bis zu 4 dB (Richtwerte (45 dB(A), Nacht). Die Überschreitungen betreffen jedoch nicht das gesamte Plangebiet.

Zum Schutz vor den prognostizierten Lärmimmissionen wurde ein Konzept mit möglichen bauleitplanerischen Festsetzungen erarbeitet. Kern der Lösung ist eine Riegelbebauung im Norden und an den West- und Ostflanken des Planungsgebiets mit nicht zu öffnenden Fenstern, dass die im Inneren zu bauenden Gebäude vor Lärm schützt. Weiterhin darf im Inneren des Plangebietes keine schutzbedürftige Bebauung errichtet werden, solange nicht die notwendigen Gebäuderiegel am Rand des Gebietes errichtet worden sind. So können Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Die Bedingungen sind künftig entsprechend bauleitplanerisch sicherzustellen.

#### *Geruch:*

Hierzu liegt ein entsprechendes Gutachten des ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co vor. Bei den Geruchsmissionen werden anhand der erstellten gutachterlichen Prognose die gebietsbezogenen Richtwerte der Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL<sup>2</sup> - ebenfalls überschritten. Für Wohn- und Mischgebiete gilt, dass ein Anteil der Geruchsstunden an der Gesamtstundenzahl von mehr als 10 % in der Regel als erheblich zu beurteilen ist. Vorliegend wurde für das Plangebiet im Durchschnitt ein Anteil der Geruchsstunden an der Zahl der Stunden pro Jahr von 15 % ermittelt. Auch hier tragen die zuvor skizzierten möglichen bauleitplanerischen Bedingungen wie die Stellung der Baukörper, teilweise nicht zu öffnende Fenster sowie die Abfolge der Bautätigkeiten einen Beitrag zu Verminderung der Beeinträchtigung. Da mit Geruchsmissionen keine Gesundheitsgefahren verbunden sind, ist dieser Aspekt der planerischen Abwägung zugänglich. Ein weiteres Gutachten, welches die tatsächlichen Immissionen durch eine Begehung ermittelt, ist von der Stadt Neuss beauftragt worden und wird die Thematik auf den nachfolgenden Planungsebenen weitergehend beleuchten.

---

<sup>2</sup> Geruchsstoffe zählen zu den Luftverunreinigungen, vor denen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Bürgerinnen und Bürger schützt. In Ergänzung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 2002 enthält die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) das Verfahren zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Geruchsmissions-Richtlinie wird bereits seit vielen Jahren angewandt und bundesweit zur Beurteilung von Geruchsmissionen eingesetzt. Aufgrund neuer Erkenntnisse und Studien wurde sie mehrfach weiterentwickelt und sie wird auch seitens der Gerichte als geeignete Beurteilungsgrundlage angesehen. Mit dieser Richtlinie können sowohl Immissionen aus der Industrie als auch aus der Landwirtschaft hinsichtlich einer erheblichen Belästigung der Bevölkerung bewertet werden. Sie wird von den Behörden sowohl bei Genehmigungsverfahren als auch als Steuerungsinstrument im Rahmen der Bauleitplanung herangezogen (vgl. Website Umweltministerium NRW 2021).

## 5. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und Regionalplanerische Bewertung

### 5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem LEP NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

**Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Ziel 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen/ Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.1.1 Z1 und Kap. 3.2.1 G1 RPD**

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Neuss um ein Mittelzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der Städte und Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf der Regionalplanebene, hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem der Regionalplan Siedlungsbereiche festlegt. Auf die Siedlungsbereiche hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 1 Kap. 3.2.1 des RPD die Siedlungsentwicklung zu vollziehen. Einen solchen Bereich stellt in Neuss die Hauptortslage dar. Der geplante ASB liegt mitten im Siedlunggefüge der Hauptortslage. Gleichzeitig soll ASB am Siedlungsrand, außerhalb eines zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichs, zurückgenommen werden. Damit erfolgt eine Konzentration der Siedlungsentwicklung.

Durch die Nachnutzung einer bestehenden innerstädtischen Brachfläche mit guter Infrastrukturanbindung und mit unmittelbarer Lage in einem Mittelzentrum sowie angrenzend an ein Oberzentrum (siehe Beikarte 2A) setzt die 9. Regionalplanänderung die genannten Ziele und Grundsätze für kompakte Siedlungsbereiche i.S.d. „nachhaltigen europäischen Stadt“ um.

**Grundsatz 6.2-1. LEP NRW Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche/ Grundsatz 6.2-3 LEP NRW Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen**

Die Siedlungsentwicklung soll nach Grundsatz 6.2-1 auf solche ASB ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Solche zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) werden im RPD in der Beikarte 3B identifiziert. Ein unmittelbarer Anschluss der in Rede stehenden Fläche an einen ZASB besteht nicht. Dies ist der Lage der Brachfläche innerhalb eines GIB geschuldet. Die Fläche liegt jedoch in unmittelbarer Umgebung zum ZASB Oberkassel sowie zum ZASB Neuss innerhalb eines unterbrechungsfreien Siedlungsbereichs. Eine bedarfsgerechte Rücknahme von ASB im Regionalplan soll laut Grundsatz 6.2-3 LEP NRW vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden. Im Rahmen des Flächentausches soll eine Rücknahme von ASB im Neusser Stadtteil Grimlinghausen erfolgen. Laut Beikarte 3B des RPD ist hier kein ZASB verortet und somit der Grundsatz 6.2-3 LEP NRW berücksichtigt.

**Grundsatz 6.3-2 LEP NRW Umgebungsschutz (GIB)**

Nach Grundsatz 6.3-2 LEP NRW soll die Regionalplanung dafür Sorge tragen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung eines ASB als schutzwürdige Nutzung steht diesem Grundsatz entgegen, da in GIB grundsätzlich von einer Überschreitung der Grenzwerte des Immissionsschutzes ausgegangen werden muss.

Um ein Einvernehmen mit dem Grundsatz 6.3-2 herzustellen ist eine Verringerung des Immissionseintrags auf die Fläche Pierburg notwendig. Im Sinne des Umgebungsschutzes der umliegenden Unternehmen muss eine Anpassung der Umsetzung der in Rede stehenden Fläche in der Bauleitplanung erfolgen. Seitens der Stadt Neuss wurden Gutachten zu Geruchs- und Lärmimmissionen in Auftrag gegeben und seitens der IHK Mittlerer Niederrhein Unternehmergespräche zum Ausgleich der Interessen mit der Regionalplanungsbehörde, der Stadt Neuss sowie den anrainenden Unternehmen geführt. Auf dieser Grundlage wurden in einem Bebauungsplanentwurf zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Reduzierung des Immissionseintrags festgelegt. Unter Einhaltung dieser Festsetzungen kann der Umsetzung des ASB als Mischgebiet seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörden zugestimmt werden. Für die

umliegenden Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die Aufstellung des entworfenen Bebauungsplans ist auch Bedingung für die Zustimmung der IHK Mittlerer Niederrhein.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist somit der Umgebungsschutz hinreichend berücksichtigt. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass eine bauleitplanerische Entwicklung von Wohnnutzungen doch nicht möglich ist, bietet der ASB auch die Möglichkeit, gewerbliche Bauflächen zu planen, um dem Grundsatz Rechnung zu tragen.

**Ziel 6.1-1 NRW LEP Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Grundsatz 6.1-6 LEP NRW Vorrang der Innenentwicklung/ Grundsatz 6.1-8 LEP NRW Wiedernutzung von Brachflächen**

Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist nach Ziel 6.1-1 LEP NRW an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Für die in Rede stehende Fläche ist, wie dem Kapitel 2 zu entnehmen, aufgrund eines Flächentausches eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gegeben. Durch die Wiedernutzung einer innerstädtischen Brachfläche und der Umwandlung der Tauschfläche von einer ASB-Reserve zu AFA wird darüber hinaus dem Aspekt des Flächensparens Rechnung getragen. Hiermit sind auch Grundsatz 6.1-6 LEP NRW sowie Grundsatz 6.1-8 LEP NRW berücksichtigt. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise auf eine Altlastenproblematik, speziell für die Wiedernutzung der in Rede stehenden Brachfläche, eingegangen, die im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Eine Freirauminanspruchnahme findet durch die 9. Regionalplanänderung nicht statt.

**Ziel 6.3-1 LEP NRW Flächenangebot i.V.m. Kap. 3.1.1 des RPD**

Laut Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Wie in Kapitel 2 dargestellt besteht bei zu Grunde legen des Planungshorizonts des RPD (20 Jahre) in Neuss für GIB-Flächen ein Fehlbedarf. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Neuss ihren Gewerbeflächenbedarf im neuen FNP mittel bis langfristig deckt, im Sinne des FNP-Planungshorizonts von 10 Jahren, sieht die Regionalplanungsbehörde im Erarbeitungsprozess der 9. Regionalplanänderung keinen kurzfristigen Handlungsbedarf. Gleichwohl wird auf ein langfristiges Handlungserfordernis für die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen verwiesen.

**Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen**

Nach Ziel 8.1-9 LEP NRW sind die landesbedeutsamen Häfen – zu denen auch der Hafen in Neuss zählt – vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Der RPD sieht vor diesem Hintergrund im Ziel 1 im Kapitel 3.3.2 vor, dass Planungen für neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder

die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von weniger als 300 m von den Grenzen der für Hafennutzungen zweckgebundenen GIB möglich sind, wenn kein neues Abstandserfordernis ausgelöst wird. Im vorliegenden Fall ist eine Unterschreitung dieses Abstandes – der für Hafennutzungen zweckgebundene GIB und die in Rede stehende ASB-Festlegung werden nur durch die Düsseldorfer Straße / Burgunderstraße voneinander getrennt – möglich und sachgerecht, da in Abstimmung und unter Einbindung der Akteure vor Ort (IHK Mittlerer Niederrhein, Stadt Neuss, umliegende Unternehmen einschl. der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG) Vereinbarungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass die Hafenbetriebe nicht eingeschränkt werden und kein neues Abstandserfordernis ausgelöst wird.

**Grundsatz 6.1-9 LEP NRW Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten/ Grundsatz 6.2-2 LEP NRW Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs/ Grundsatz 8.1-1 LEP NRW Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 LEP NRW Öffentlicher Verkehr**

Der geplante ASB Pierburg ist durch die Kevelaerer Straße an die A52 angebunden und verfügt somit über einen Zugang zum überörtlichen Straßennetz. Darüber hinaus besteht in unmittelbarer Nähe zur in Rede stehenden Fläche ein Anschluss an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr durch die Haltestelle „Vogesenstraße“, von der aus die U75 in Richtung Neuss Hbf sowie Düsseldorf Hbf verkehrt sowie zum S-Bahnhaltepunkt „Am Kaiser“ mit den Linien S8, S11 und S28. Über die Bushaltestellen „Eckenerstraße“ und „Leuschstraße“ bestehen mit den Linien 841 und 841T weitere Verbindungen in Richtung Neuss Hauptbahnhof sowie Düsseldorf-Heerdt. Eine eventuelle Zunahme des mobilen Individualverkehrs ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Insgesamt wird die Einbindung der in Rede stehenden Fläche in das kommunale und interkommunale Verkehrsnetz als sehr gut eingeschätzt.

**Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m. Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“**

Durch die 9. Regionalplanänderung wird kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung der Kulturlandschaft ist somit nicht gegeben. Im Gegenteil wird durch die Rücknahme des ASB im Bereich Grimlinghausen ein Beitrag zur Sicherung der Flusslandschaft Rheinauen geleistet (siehe Beikarte 2B RPD). Für das ehemalige Pierburgareal ist im Rahmen des Scopings der Hinweis eingegangen, dass die auf dem Gelände befindliche brachgefallene Halle, die Shedhalle, ein Gebäude mit denkmalwerter Bausubstanz ist. Dies soll im nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

**Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“/ Grundsatz 6.1-7 LEP NRW Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung / Ziel 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren i. V. Grundsatz 2, Kap. 4.4.4 RPD Vorbeugender Hochwasserschutz**

Der geplante ASB ist im RPD bereits als GIB festgelegt, welcher an vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließt und den Charakter einer Brachfläche besitzt. Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht. Negative thermische Auswirkungen sind durch die Umsetzung des ASB anhand des bestehenden Bebauungsplanentwurf nicht zu vermuten. Im Gegenteil erhofft sich die Stadt Neuss durch die Umwandlung eine Verbesserung der Umweltsituation und des Stadtklimas, insbesondere durch Entsiegelungen, größere Anteile an Grünflächen und deutlich reduzierte Emissionen (Lärm, Staub, Geruch, Schadstoffe) an dem Standort.

In Bereichen, die nur bei Extremhochwasser überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen soll nach Grundsatz 7.4-8 bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Sowohl die Fläche Pierburgareal als auch die Fläche Grimlinghausen sind von diesem Grundsatz betroffen. Es handelt sich hierbei um deichgeschützte Bereiche. Der in der Erläuterung zum Grundsatz 7.4-8 angesprochene Hinweis auf diese Risiken erfolgt im Regionalplan Düsseldorf in der Beikarte 4H – vorbeugender Hochwasserschutz. Über den korrespondierenden Grundsatz 2 in Kapitel 4.4.4 des RPD wird gewährleistet, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Eine Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren ist somit gewährleistet.

#### **Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung**

Durch die Umwandlung des bestehenden GIB in ASB kann gegebenenfalls auf die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur aufgebaut werden und das Nutzungspotenzial für Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme erhalten werden. Die Regionalplanung liefert damit die Grundlage für die weitere Konkretisierung durch die nachfolgenden Fachplanungen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist es vorliegend für weitere Detaillierungen zu früh, zumal hier auch ggf. konkurrierende Lösungen z.B. der solaren Strom- und Wärmeerzeugung denkbar sind

## **5.2 Regionalplanerische Bewertung**

Wie in Kapitel 1 dargelegt, ist es das Ziel dieser Änderung die bestehende Brachfläche von einer rein gewerblichen in eine Mischnutzung umzuwandeln. Da eine Ausweisung von Mischgebieten in einem GIB nicht zulässig ist, ist die Umwandlung von GIB in ASB notwendig. Auch im Hinblick auf die Bevorzugung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung ist die Wiedernutzung dieser Fläche zu ermöglichen. Die Sicherung einer Nutzung für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe durch Umwandlung des bestehenden GIB in ASB ist in Anbetracht der Lage und der Eigenart der Umgebung nachvollziehbar. Durch die Umwandlung werden Mischnutzungen nach § 6 BauNVO ermöglicht.

Da eine Neufestlegung von ASB nicht bedarfsgerecht wäre, soll ein ASB im Stadtteil Grimlinghausen, der im Rahmen der 1. Regionalplanänderung festgelegt wurde, in AFA mit überlagerndem Regionalen Grünzug umgewandelt werden. Dies stärkt die Funktionsfähigkeit des Zentralen Regionalen Grünzugs Rheinauen und entspricht den einschlägigen Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und RPD zum Flächensparen und Freiraumschutz.

Besondere Berücksichtigung in der regionalplanerischen Beurteilung fand der Umgebungschutz nach Grundsatz 6.3-2 LEP NRW aufgrund der Einbettung des ASB in GIB. Durch textliche und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf kann der Eintrag von Lärmimmissionen voraussichtlich auf ein zulässiges Niveau innerhalb der Grenzwerte nach TA Lärm reduziert werden. Da von Geruchsmissionen keine Gesundheitsgefahren ausgehen, sind diese einer planerischen Abwägung zugänglich. Ähnlich den Lärmimmissionen ist auch hier eine Verringerung der Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen im Bebauungsplan zu erwarten. Zurzeit wird ein von der Stadt Neuss in Auftrag gegebenes zusätzliches Gutachten erstellt, welches die tatsächlichen Geruchsmissionen durch eine Begehung ermittelt und die Beurteilung der Thematik auf den nachfolgenden Planungsebenen unterstützen soll. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Vorhaben seitens der Regionalplanungsbehörde zugestimmt werden.

Durch die 9. Regionalplanänderung wird eine Fläche für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe umgesetzt, die schon während des Erarbeitungsprozesses zur 1. Regionalplanänderung „Mehr Wohnbauland am Rhein“ diskutiert wurde und die einen Beitrag zur Entlastung des Wohnbauflächendrucks im Verdichtungsraum der Rheinschiene darstellt. Im Rahmen der 1. RPD-Änderung wurde der Bereich aufgrund der bis dahin ungeklärten immissionstechnischen Belange nicht als ASB festgelegt, doch in der Zwischenzeit konnte zwischen den Beteiligten vor Ort eine Einigung über mögliche Festsetzungen des Bebauungsplans erzielt werden.

## 6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Erarbeitungsbeschluss für die 9. Änderung des RPD fassen, würde sich das weitere Verfahren voraussichtlich wie folgt darstellen:

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des ROG und des LPIG sowie der LPIG DVO durchgeführt. Für das Landesplanungsgesetz liegt jedoch derzeit der Entwurf einer Änderung vor, welcher auch Änderungen für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

vorsieht. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens der vorgesehenen Änderung des LPIG hätte dies somit Auswirkungen auf die Durchführung des weiteren Verfahrens.

Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW für eine Dauer von mindestens zwei Monaten die Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Im Anschluss daran würde nach aktueller Rechtslage – sofern entsprechende Stellungnahmen vorliegen – ggf. gemäß § 19 Abs. 3 LPIG die Erörterung eingegangener Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz folgen.

Der Entwurf der Änderung des LPIG vom 29.10.2020 enthält jedoch unter anderem insofern eine relevante, verfahrensbeschleunigende Änderung, als er in § 19 Abs. 3 LPIG vorsieht, dass eine – ggf. beschränkte – Erörterung (nur) erfolgt, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Es ist derzeit vorgesehen, dem Regionalrat – sofern das neue Recht entsprechend gilt – nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen keine Erörterung vorzuschlagen, so dass der Regionalrat unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen unmittelbar über die Aufstellung entscheiden könnte. Hintergrund ist das Bemühen um zügige Verfahrensdurchführung – um zeitnah die entsprechenden Raumnutzungen zu ermöglichen – und die Erwartung, dass die Erörterung keinen im angemessenen Verhältnis zum zeitlichen und personellen Aufwand stehenden Mehrwert generiert. Der Regionalrat kann aber auch noch in der Sitzung, in welcher der Aufstellungsbeschluss geplant ist und dann in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahmen ein abweichendes Vorgehen, d.h. auch eine zusätzliche Erörterung beschließen. Der Aufstellungsbeschluss würde sich dann verschieben.

In zeitlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass der Regionalrat – ohne eine Erörterung – möglichst bereits in seiner Sitzung im Herbst des Jahres 2021 eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplanes trifft. Im Anschluss – bei einem positiven Beschluss – wäre die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPIG).



## **Umweltbericht (Anlage 3)**

### **9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss**

(Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in  
AFA / RGZ)

Dezernat 32  
Regionalentwicklung  
15.01.2021



Bearbeitung:

Fabian Weiß, Julia Hahn (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Luftbild: Land NRW (2019) – Lizenz dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Kartendarstellungen:

Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 311)

## Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis .....	5
Anhänge.....	5
1    Untersuchungsgegenstand.....	6
1.1 Planungsanlass .....	6
1.2 Rechtsgrundlagen.....	8
1.3 Verfahrensablauf.....	9
2    Methodik .....	11
2.1 Allgemeines .....	11
2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	12
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine.....	12
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB.....	14
2.4.1    Schutzgut Mensch .....	21
2.4.2    Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	23
2.4.3    Schutzgut Fläche.....	27
2.4.4    Schutzgut Boden.....	28
2.4.5    Schutzgut Wasser .....	28
2.4.6    Schutzgüter Luft/Klima.....	30
2.4.7    Schutzgut Landschaft .....	32
2.4.8    Kultur- und sonstige Sachgüter .....	35
2.4.9    Wechselwirkungen .....	36
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung.....	36
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes.....	37
3    Umweltprüfung .....	39
3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung ...	39
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans...	40
3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 .....	43

3.4	Betrachtung der Belange des Artenschutzes .....	43
3.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen .....	43
3.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ..	43
3.7	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	43
3.8	Gesamtplanbetrachtung .....	44
4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben .....	44
5	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung.....	45
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	47
7	Literaturverzeichnis.....	49

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Planungsregion Düsseldorf .....	6
Abbildung 2 - Bisherige Darstellung .....	7
Abbildung 3 - Geänderte Darstellung.....	7
Abbildung 4 - Verfahrensablauf.....	10

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele und operationalisierte Kriterien.....	16
Tabelle 2 – Monitoringkonzept.....	46

## Anhänge

Anhang 1 – Ergebnisse der Umweltprüfung – Flächensteckbrief

# 1 Untersuchungsgegenstand

## 1.1 Planungsanlass

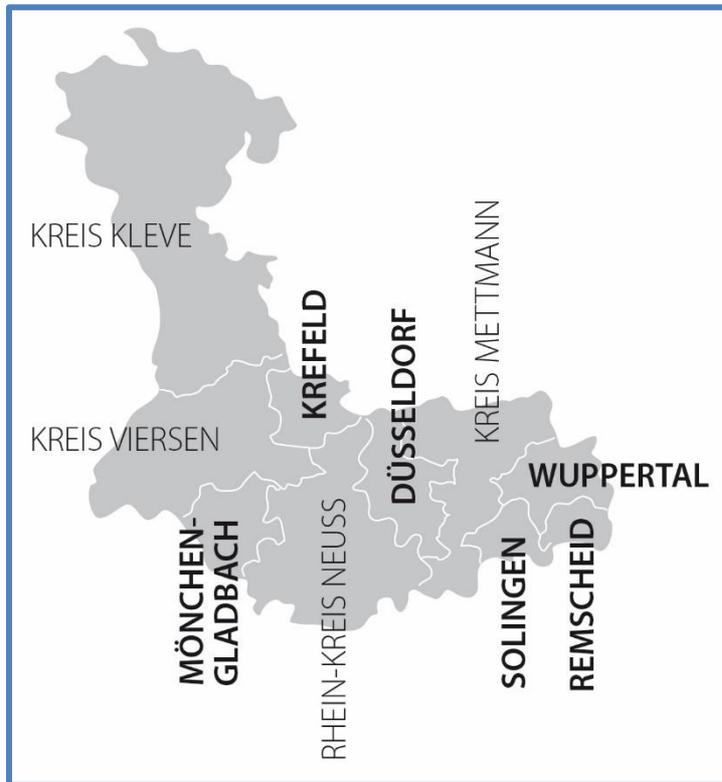


Abbildung 1 - Planungsregion Düsseldorf ©brd

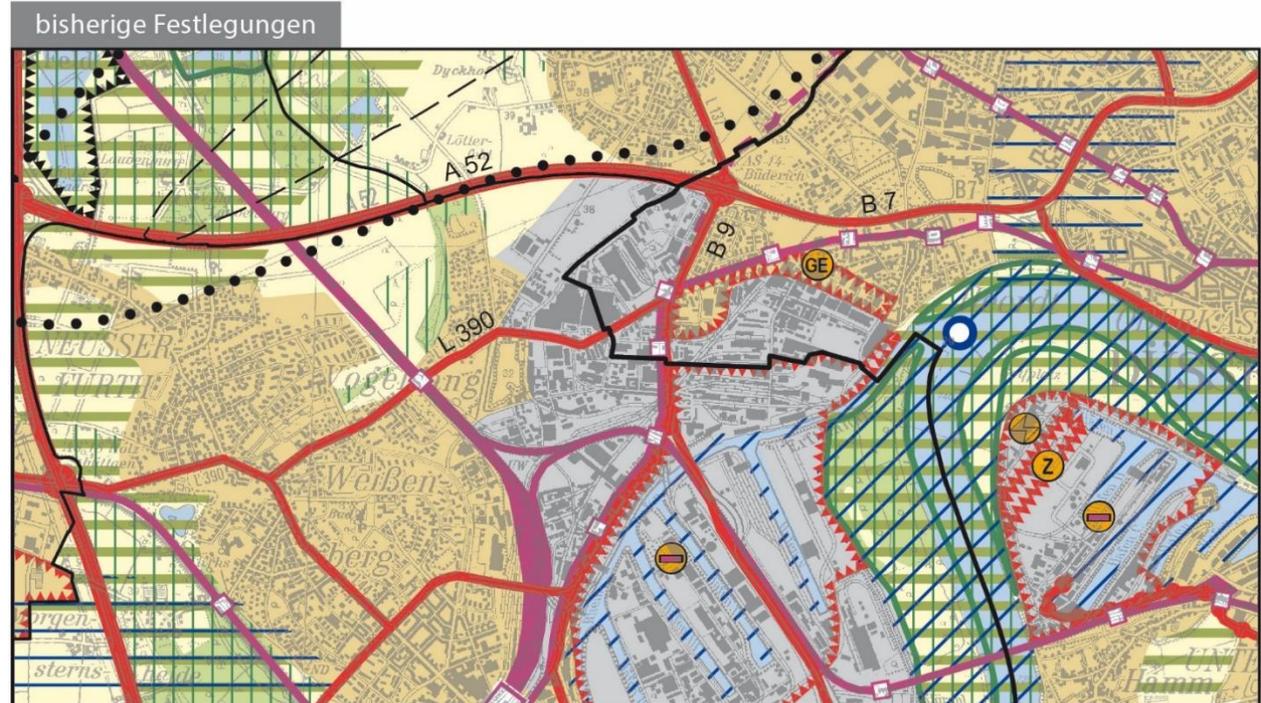
Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

Anlass für die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Neuss zur Reorganisation der Fläche eines ehemaligen Geländes der Firma Pierburg GmbH. Die Liegenschaften befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Neuss im Stadtbezirk Barbaraviertel in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze der Stadt Düsseldorf. Die in Rede stehende Fläche soll von einer rein gewerblichen Nutzung in eine Mischnutzung überführt werden. Hierfür ist eine Änderung des Regionalplans notwendig.

Im Änderungsbereich soll aus regionalplanerischer Sicht ein Teil des bestehenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden. Betroffen ist die Fläche, die durch die Straßen Leuschstraße, Düsseldorfer Straße sowie Bockholtstraße, inklusive der dort befindlichen Wohnbauflächen, dreiseitig umfasst wird. Die Abgrenzung nach Norden erfolgt anhand der von außerhalb angrenzenden Einzelhandelsunternehmen Mercedes-Benz Niederlassung Rhein Ruhr, Standort Neuss, sowie des smart Center Neuss. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich größtenteils um eine Brachfläche mit einer Größe von ca. 7,5 ha.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.

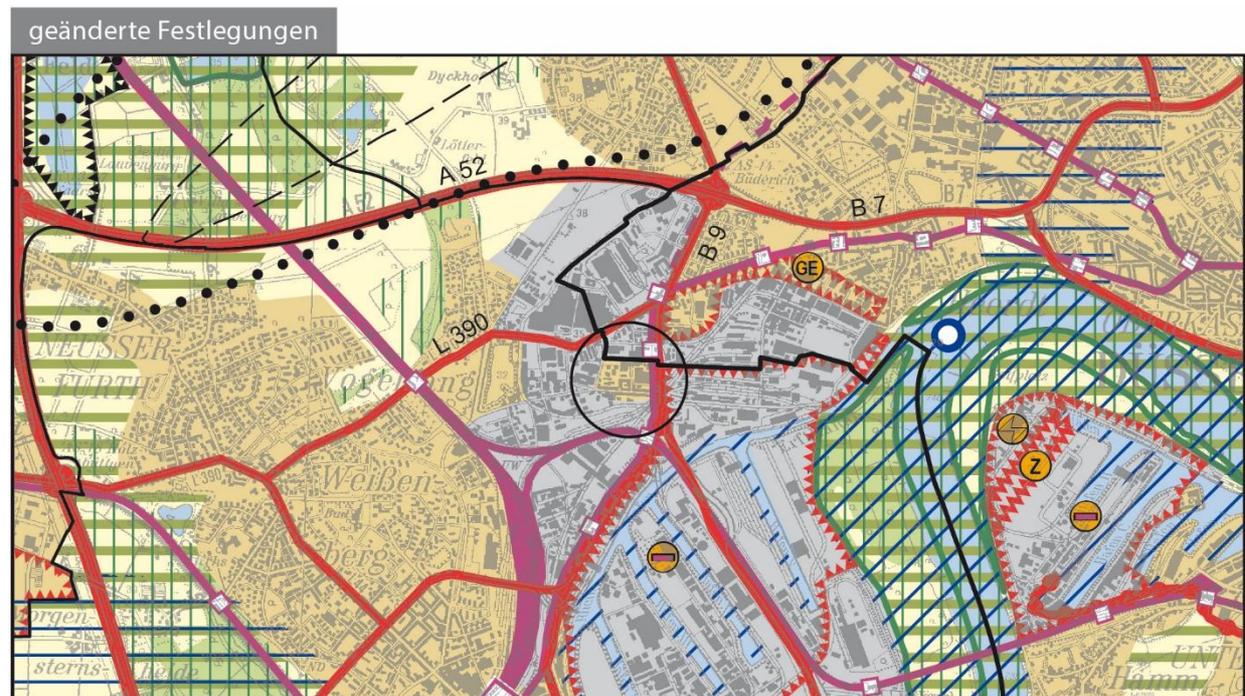
### Rechtskräftige Darstellung RPD:



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

### Abbildung 2 - Bisherige Darstellung

### Geplante regionalplanerische Darstellung RPD:



Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen

### Abbildung 3 - Geänderte Darstellung

Der betroffene Änderungsbereich befindet sich im Osten des Rhein-Kreis Neuss. Thema der Planung ist die Darstellung eines ASB. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum LPlG NRW mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen
- Siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Im Zusammenhang mit der Festlegung ASB erfolgt im Zuge der 9. Änderung des RPD auch eine bedarfsbedingte Rücknahme eines ASB im Bereich Neuss-Grimmlinghausen im Umfang von 11,1 ha (vgl. Kap. 2 der Begründung). Festgelegt wird hier ein Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit überlagerndem Regionalen Grünzug. Dieser Rücknahme von Siedlungsflächen zugunsten des Freiraumes werden grundsätzlich räumlich positive Umweltauswirkungen unterstellt, weshalb zu diesem Bereich nachfolgend keine weiteren räumlich-konkreten Betrachtungen im Umweltbericht erfolgen.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPlG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Anforderungen an den Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier vorliegenden Berichtes orientieren.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening). Diese Voraussetzungen erfüllt die hier vorliegende Planung jedoch nicht, weshalb die beabsichtigte Änderung vollumfänglich der Umweltprüfung unterzogen wird.

### 1.3 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

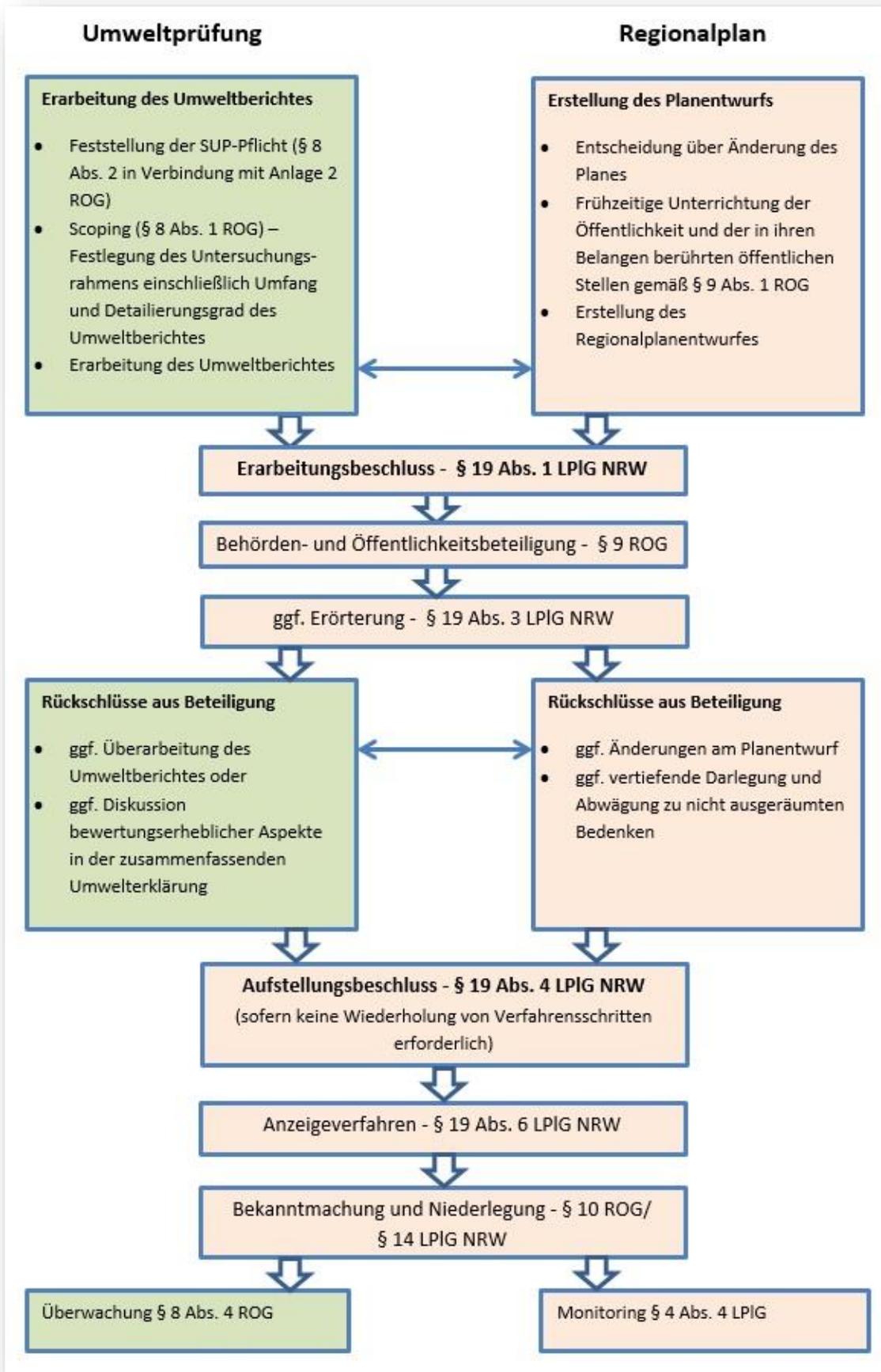


Abbildung 4 - Verfahrensablauf ©brd

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Planentwurfes und des Umweltberichtes wurde im Zeitraum vom 20.11.2020 bis 18.12.2020 das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG durchgeführt. Hierzu wurden alle öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, beteiligt. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads festgelegt.

## 2 Methodik

### 2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand ist die Änderung der zeichnerischen Festlegungen wie in Kapitel 1 dargelegt. Eine Änderung textlicher Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung im Allgemeinen erfolgt nicht.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Darstellung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethode ( § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a. einzelne Flächendarstellungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
  - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
  - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
  - Alternativenprüfung
  - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen

- Berücksichtigung des Artenschutzes und des „Natura 2000“ - Netzes

## 2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Ebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der hier als relevant angesehenen Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

## 2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 Nr. 2 a-d in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethode, welche nachfolgend vertiefend beschrieben wird.

### Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der beabsichtigten Festlegungen einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung soll sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien orientieren. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen

Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung ist ausschließlich der zuvor aufgezeigte Bereich. Daher erfolgt auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung im Schwerpunkt vor allem aus einer teilregionalen Sichtweise auf den in den Blick genommenen Standort und dessen Umfeld erfolgen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, ist eine zeichnerische Änderung eines bestehenden GIB in einen ASB vorgesehen, der die Bindungswirkung eines Vorranggebietes der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zukommt. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesem Bereich somit ein zu beachtender Vorrang für Flächen der allgemeinen Siedlungsentwicklung. Den hier möglichen raumbedeutsamen Nutzungen muss zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Aus diesem Grund wird die geplante Festlegung einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu wird eine schutzgutbezogene, anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung erfolgen (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4).

#### Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Soweit erforderlich, erfolgt ebenso eine Betrachtung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Nach Einschätzung der Lage der Planbereiche und unter Berücksichtigung der im Kapitel 2.4 noch vorzustellenden Kriterien sowie der Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren wurde bereits zum Zeitpunkt des Scopings davon ausgegangen, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind. Im Rahmen des Scopings sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen, die zu einer anderen Einschätzung führen müssten.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Soweit sich aus dem planerischen Prozess oder der Bewertung der Umweltprüfung vertiefende/weiterführende Erkenntnisse ergeben, wird hierauf im Flächensteckbrief hingewiesen und es werden ggfs. Anregungen für Konfliktlösungsansätze aufgezeigt. So kann beispielsweise bei

der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegung des Siedlungsbereiches im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Umweltauswirkungen eingegangen werden.

### Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind [(Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG]. Fokussiert werden soll sich dabei auf vernünftige Planungsalternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung rechtlich und praktisch erreichen können. Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des Plans oder Programms (auch als Nullvariante beschrieben) ist in der Regel keine vernünftige Alternative, wenn sie nicht auch mit den Zielen der Planung im Einklang steht; sie dient vielmehr als Vergleichsfall für die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (vgl. UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Seite 33).

### Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt dann die Gesamtbetrachtung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderung.

### Redaktioneller Hinweis auf Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung innerhalb von Flächensteckbriefen:

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung und ihrer zuvor dargelegten Prüfbausteine erfolgt in einem Flächensteckbrief (in Anhang 1 zum Umweltbericht).

## **2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB**

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargelegt:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden sollen,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für ASB-Festlegungen bewertet werden soll.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen für einzelne Schutzgüter eine hohe

Bedeutung zugemessen wird. Soweit von möglichen, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinausreichenden, substantiellen Wirkungen auszugehen ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld der Darstellung in die Bewertung einbezogen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln erfolgt dann eine kurze Erläuterung der ausgewählten und schutzgutbezogen operationalisierten Kriterien. Es wird aufgezeigt, welche rechtsverbindlichen oder ansonsten in Plänen und Programmen festgelegten Ziele sie jeweils operationalisieren oder welche Ausprägung von Schutzgütern sie als Fachdatensatz beschreiben. Ferner wird dargelegt, bis zu welcher Reichweite der regionalplanerischen Festlegung im Einzelfall eine erhebliche Umweltauswirkung unterstellt wird (beispielsweise nur die direkte Flächeninanspruchnahme eines wertvollen Bereiches oder ggf. auch Fernwirkungen, beispielsweise Umfeld 300m).

Mit dieser Planänderung erfolgt eine ASB Darstellung. Der nachfolgende Vorschlag von Indikatoren für eine erhebliche Umweltauswirkung (rechte Spalte der Tabelle 1) unterstellt keine begünstigenden Faktoren, sondern nimmt einen realistischen Worst-Case an (auch künftig weitere bauliche Inanspruchnahme, Wohnen und Aufenthalt im Plangebiet, mischgenutztes Areal).

Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung mögliche Nutzungsspektrum im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer realistischen worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wengleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch Nutzungen mit geringeren als den hier angenommenen Umweltauswirkungen geplant und somit hier festgestellte Betroffenheiten ggfs. nicht oder nur in vermindertem Umfang zum Tragen kommen.

Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethode hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen.

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung wird auch hier nur im Rahmen der beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen können. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungsrelevante Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächensteckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1 – ASB

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
<b>Menschen / menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW)</li> </ul>	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV)</li> </ul>	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, <a href="http://sgv.lids.nrw.de/">http://sgv.lids.nrw.de/</a> )  Nachträglich aktualisiert in 2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> </ul>	Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</li> </ul>	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche	Aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmzone des RPD – Stand Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage innerhalb einer Fluglärmzone oder erweiterten Fluglärmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)</li> </ul>

<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG)</li> <li>➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten</b></li> <li>• <b>Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m)</b></li> </ul> <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme von NSG</b></li> <li>• <b>Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)</b></li> </ul>
		geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops</li> </ul>
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten</b></li> <li>• <b>Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m)</b></li> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten</b></li> </ul>
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist</li> </ul>
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung</li> </ul>

<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG)</li> <li>➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)</li> <li>➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)</li> </ul>	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</b></li> </ul>
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes</b></li> </ul>

<b>Luft/Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> <li>➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW)</li> </ul>	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder Lage im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW – „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)</li> </ul>
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Walddaten.NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion</li> </ul>
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Walddaten.NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion</li> </ul>
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden</li> </ul>

<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes</li> </ul>
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG</li> </ul>
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils</li> </ul>
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung</li> <li>• Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)</li> </ul>
	Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km<sup>2</sup></li> <li>• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km<sup>2</sup> im Verdichtungsraum</li> </ul>	
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches</li> </ul>
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen</li> </ul>

### 2.4.1 Schutzgut Mensch

#### Lage innerhalb der Abstandsempfehlungen eines Betriebsbereiches

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete vermieden werden. Dies soll langfristig durch einen angemessenen Abstand zwischen Wohngebieten einerseits und Betriebsbereichen, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, andererseits gewahrt bleiben. Ziel dieser Regionalplanänderung ist die Reorganisation eines ehemaligen Gewerbestandortes und der Schaffung neuer Fläche für eine Mischnutzung durch die Umwandlung von GIB in ASB. Entsprechend soll in der regionalplanerischen Umweltprüfung die Planung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches innerhalb der Abstandsempfehlung<sup>1</sup> eines Betriebsbereiches bezogen auf das Schutzgut Mensch als erheblich bewertet werden. Die Ermittlung erfolgt durch Rückgriff auf die „Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS)“.

Dieses Kriterium findet durch Hinweise des für Immissionsschutz zuständigen Dezernates 53 der Bezirksregierung Düsseldorf Eingang in den Umweltbericht und wird aufgrund seiner auch rechtlich normierten, hohen umweltfachliche Relevanz als Kriterium erhöhten Gewichts bestimmt (gelb und Fettdruck in Tabelle 1).

#### Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten

Sowohl Kurorte bzw. Kurgemeinden sowie Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich normiert und entfalten eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung. Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG) sind Kurorte „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen. [...] Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen“. Kurorte sowie Kur- und Erholungsgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsregion Düsseldorf, jedoch sind die Erholungsorte Nettetal (Ortsteile Hinsbeck und Leuth), Emmerich (Ortsteil Elten) sowie Kevelaer bewertungsrelevant. Eine Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust oder die Minderung der Erholungsfunktion wird im Rahmen der SUP als erheblich bewertet.

---

<sup>1</sup> Die Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen können zwischen den Achtungsabstand und dem angemessenen Abstand unterschieden werden. Der Achtungsabstand kann je nach Betriebsbereich in vier Klassen unterschieden werden (Klasse I: 200 m; Klasse II: 500 m, Klasse III: 900 m; Klasse IV: 1.500m). Der angemessene Abstand wird im Einzelfall ermittelt, bei dieser Einzelfallbetrachtung kann sich der Abstand im Vergleich zum Achtungsabstand sowohl vergrößern als auch verkleinern.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von Erholungsorten wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung durch die nachfolgende Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

#### Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung

Die Lärmbelastung, nicht nur durch Straßen, Schienen und Flughäfen, sondern auch von gewerblichen Anlagen oder Sport- und Freizeitstätten, stellt eine wesentliche Umweltbelastung für den Menschen dar, welche es im Rahmen dieses Schutzguts zu berücksichtigen gilt. Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurde am 25. Juni 2002 vom europäischen Parlament und dem Rat der europäischen Union erlassen. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. U.a. haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet „Ruhige Gebiete“ festzulegen, um diese vor einer Zunahme von Lärm zu schützen. Für Nordrhein-Westfalen hat das LANUV NRW im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie als Planungshilfe landesweit und unter besonderer Berücksichtigung der naturbezogenen Erholung „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ definiert. Es handelt sich also um Bereiche, die sich durch eine noch weitestgehend niedrige Geräuschbelastung auszeichnen und so einen wesentlichen Rückzugsraum für die Erholung des Menschen darstellen können. Bei der Ermittlung konnte das LANUV NRW vor allem Straßenlärm als wesentlichen Störfaktor zugrunde legen. Dabei wird zwischen lärmarmen Gebieten mit herausragender Bedeutung (Lärmwert < 45 d(B)A, mit ruhiger landschaftsgebundener Erholungsfunktion) und lärmarmen Räumen mit besonderer Bedeutung (Lärmwert < 50 d(B)A, Orientierungswert für reine Wohngebiete) unterschieden (vgl. LANUV NRW 2009).

Die Verkleinerung und die damit verbundene Beeinträchtigung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung durch die Flächeninanspruchnahme als Siedlungsbereiche wird als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung der nachfolgenden Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

#### Lage innerhalb einer Fluglärmzone oder erweiterten Fluglärmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)

Fluglärm stellt eine insbesondere für die Wohnsituation des Menschen besonders beeinträchtigende Lärmemission dar. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber bundesweit Regelungen zum Schutz entsprechend schutzbedürftiger Nutzungen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) geschaffen. „Die Durchführung des Gesetzes ist Aufgabe der Länder. Hierzu hat die nordrhein-westfälische Landesregierung an

den zivilen Flugplätzen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt, Niederrhein (Weeze) sowie an den militärischen Flugplätzen Nörvenich und Geilenkirchen Lärmschutzbereiche festgelegt. Ein Lärmschutzbereich umfasst jeweils zwei Tagschutzzonen und eine Nachtschutzzone, in denen Bauverbote gelten aber auch finanzielle Ansprüche der Nachbarn gegenüber dem Flughafenbetreiber bestehen, zum Beispiel die Kostenübernahme für Lärmschutzfenster“ (vgl. MULNV NRW, 2018). Für die Planungsregion Düsseldorf sind entsprechend die über Verordnung fachrechtlich festgesetzten Zonen für die Flughäfen Düsseldorf und Niederrhein (Weeze) von Bedeutung. Gemäß § 5 Fluglärmschutzgesetz dürfen in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone Wohnungen nicht bzw. nur im Rahmen der Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 3 Fluglärmschutzgesetz errichtet werden. Auch für andere schutzbedürftige Nutzungen wie beispielsweise Krankenhäuser und Schulen formuliert die Vorgabe Verbote. Für ausnahmsweise Zulassungen von schutzbedürftigen Nutzungen in Lärmschutzbereichen bestehen entsprechende hohe Schallschutzanforderungen bei der Errichtung. Insoweit scheidet die Darstellung von Siedlungsbereichen für neue Wohnnutzungen in der Nachtzone sowie der Tagzone 1 aufgrund der fachgesetzlichen Regelungen faktisch aus. In der Tagzone 2 wäre eine Darstellung jedoch trotz möglicher Beeinträchtigungen durch Fluglärm grundsätzlich denkbar.

Darüber hinaus ist aufgrund des im LEP NRW Ziel 8.1-7 definierten Auftrages jeweils eine erweiterte Lärmschutzzone im RPD festgelegt. Hieraus ergeben sich Hinweispflichten auf die Lärmbelastung für die örtliche Bauleitplanung. Die Berechnung dieses erweiterten „Vorsorgebereiches“ ergibt sich aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (vgl. LAI). Auch hier kann es noch zu relevanten Beeinträchtigungen durch Fluglärm kommen. Entsprechend soll sowohl die Lage einer ASB-Darstellung innerhalb einer Fluglärmzone (Nacht, Tag 1 und 2) als auch innerhalb einer erweiterten Fluglärmzone gemäß RPD als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft werden.

#### 2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

##### Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten und Vorkommen im Umfeld von FFH-/Vogelschutzgebieten

Das Netz Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Daher ist u.a. das Kriterium „Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete“ geeignet, die Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu operationalisieren und die Auswirkungen des Regionalplans auf diese Ziele zu bewerten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das mit der regionalplanerischen Festlegung ASB für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglichte Nutzungsspektrum grundsätzlich dazu geeignet sein kann, sich über den eigentlichen Bereich der Flächenfestlegung hinaus negativ auf ein Schutzgebiet auszuwirken. Daher soll sowohl die Flächeninanspruchnahme dieser Schutzgebiete als auch das Vorkommen eines Schutzgebiets im Umfeld von 300m eines ASB als Indikator

für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatenschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016).

Da die Prüfung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten mit dem § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) überdies einem gesonderten Prüferegime unterliegt (siehe auch Kap. 2.6) werden die Ergebnisse von Natura-2000-Vorprüfungen und/oder Hauptprüfungen entsprechend auf die Bewertung der Erheblichkeit im Sinne des SUP-Kriteriums übertragen.

#### Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten (NSG) und Vorkommen von NSG im Umfeld

Gemäß § 23 BNatschG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Die Flächeninanspruchnahme durch einen ASB soll daher als Indikator für eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung prognostiziert werden, da hier zweifellos von der Möglichkeit einer Zerstörung oder Störung der unter Schutz gestellten Gebiete ausgegangen werden muss. In Anlehnung an die Bewertung der Natura-2000-Flächen soll darüber hinaus auch das Vorkommen eines Schutzgebietes im Umfeld von 300 m eines ASB als Indikator für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.

#### Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops

Gemäß § 30 BNatschG sind nachfolgende Biotope gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,

- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ergänzend treten auf Basis des § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) hinzu:

- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
- Magerwiesen und -weiden,
- Halbtrockenrasen,
- natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
- Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatschG

Die Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops durch einen ASB wird als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

#### Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten und Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten im Umfeld

Die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden gemäß der VV-Artenschutz 2016 im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Im Zuge des Scopings wurde beim LANUV NRW planspezifisch angefragt, ob bei den hier in Rede stehenden Planbereichen bekannte planungsrelevante, verfahrenskritische Vorkommen für die regionalplanerische Ebene zu beachten sind (zur genaueren Rolle des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene vgl. auch Kap. 2.6). Verfahrenskritisch bedeutet, dass bei Betroffenheit einer solchen Art mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG erreicht werden kann.

Grundsätzlich methodisch würden sowohl die Flächeninanspruchnahme eines die Art betreffenden, bekannten Vorkommensraumes als auch das mögliche Artvorkommen im Umfeld einer ASB- oder GIB-Festlegung in einer Entfernung<sup>2</sup> bis 300 m schutzgutbezogen als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

#### Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops

Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu deren Überleben bei. Schutzwürdige Biotop werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Die so ermittelten Abgrenzungen und weiteren Informationen werden

---

<sup>2</sup> Der Achtungsabstand ist abgeleitet aus den gängigen Entfernungen zu den sensibelsten Schutzgebieten Natura 2000 und NSG und entspricht überdies auch der grundsätzlichen Abstimmung mit dem LANUV NRW.

digital im Biotopkataster gesammelt (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018a). Sie sind gesetzlich nicht geschützt, stellen jedoch gleichwohl schützenswerte, gefährdete Räume dar, deren Flächeninanspruchnahme durch ASB daher im Rahmen der SUP als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft werden soll. Im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe sollen jedoch nur die schützenswerten Biotope berücksichtigt werden, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind. Diese Bewertung ergibt sich aus den jeweiligen Biotopbeschreibungen.

#### Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen

Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (gem. § 21 BNatSchG). Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln (vgl. Website Bundesamt für Naturschutz, 2018).

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 3 BNatSchG). Unter Kernflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion Düsseldorf Gebiete verstanden, die als i. d. R. administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Rückzugsgebiete für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen die Flächen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), nach Prüfung übernommene Teilbereiche der länderübergreifenden Biotopverbundachsen des Bundesamtes für Naturschutz, die im LEP NRW dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (> 150 ha), die entweder als Naturschutzgebiete festgesetzt sind oder sich nach den bisherigen Erkenntnissen für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems eignen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Unter Verbindungsflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden Flächen verstanden, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Auf diese Weise soll ein für die Populationserhaltung der jeweiligen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erforderlicher Vernetzungsgrad entstehen. Dies bedeutet, dass die Lebensräume der Kern- und Verbindungsflächen i. d. R. ähnlichen Charakter aufweisen müssen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Neben der Schaffung zusammenhängender Verbundkorridore können die Bestandteile des Biotopverbundsystems zudem auch in Form von sog. Trittsteinbiotopen (Verbindungselementen) räumlich voneinander getrennt liegen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

In NRW erstellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sowie für den Landschaftsplan. Das Fachkonzept des Biotopverbundes wird im Fachbeitrag für die Planungsregion Düsseldorf aufgegriffen und weist speziell für den Planungsraum wichtige regionale und überregionale Biotopverbundflächen aus (LANUV NRW, Fachbeitrag 2014). Es wird hierbei unterschieden in Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (BV 1) und Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (BV 2) für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird bei der Inanspruchnahme von Flächen eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung oder besonderer Bedeutung (BV 1 oder BV 2) durch ASB/GIB prognostiziert.

### 2.4.3 Schutzgut Fläche

#### Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Im Zuge der Novellierung des ROG in 2017 hat der Bundesgesetzgeber den Schutzgutbegriff „Fläche“ neu ins Prüfprogramm der Umweltprüfung eingeführt. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, soll hier offensichtlich Aspekten des reinen Flächenverbrauchs als solchem in der Umweltprüfung höhere Beachtung geschenkt werden. Hierzu liegen derzeit keine allgemein anerkannten fachlichen Bewertungsansätze für die regionalplanerische Ebene vor. Hinzu kommt, dass der Belang des sparsamen Umganges mit Grund und Boden sowie eine bedarfsgerechte Siedlungsplanung bereits Grundansprüche des regionalplanerischen Konzeptes als solches berühren.

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2016 soll die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha gesenkt werden (vgl. Bundesregierung 2016). Legt man diese Strategie als Handlungsanleitung für das Schutzgut Fläche zugrunde, lässt sich ableiten, dass hier der Fokus auf die Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen gelegt wird. Zielvorstellung ist eine effektivere Ausnutzung bereits baulich erschlossener bzw. schon einmal baulich genutzter Flächenpotenziale. Eine Neufächeninanspruchnahme hingegen ist auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.

Neufächeninanspruchnahmen von bisher baulich nicht geprägten Flächen im Außenbereich sollen als erheblich bewertet werden. Als nicht erheblich bewertet werden Flächeninanspruchnahmen der Innenentwicklung (Brachflächenrevitalisierung, Umstrukturierungen von GIB hin zu ASB, wie bei der hier in Rede stehenden regionalplanerischen Festlegung, maßvolle Arrondierungen bereits überwiegend baulich geprägter Bereiche) sowie Flächentausche, in deren Zuge an anderer Stelle mindestens im gleichwertigen Umfang bereits planerisch vorbereitete Inanspruchnahmen des Freiraumes zurückgenommen werden.

## 2.4.4 Schutzgut Boden

### Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden

Die vom geologischen Dienst im Auftrag des MULNV NRW erarbeitete „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ liegt aktuell in der 3. Auflage vor (vgl. Website Geologischer Dienst 2018). Hierbei erfolgt die Bewertung der Böden nach dem Grad der Funktionserfüllung in fünf Stufen mit Heraushebung der beiden oberen Stufen (hohe und sehr hohe Funktionserfüllung), wogegen in früheren Auflagen die Schutzwürdigkeit (in einer sechsstufigen Skala mit Heraushebung der drei oberen Stufen) bewertet wurde. Die Ausweisung berücksichtigt dabei die Naturnähe der Böden, abgeleitet aus der Realnutzung auf der Grundlage aktueller ATKIS-Daten<sup>3</sup>. Es werden nur Böden mit einer entsprechenden Funktionserfüllung und weit überwiegend mittlerer, hoher oder sehr hoher Naturnähe als schutzwürdig ausgewiesen. Neben den bereits in der Vergangenheit auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) berücksichtigten Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regel- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

werden nun auch berücksichtigt:

- Böden mit besonderer Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt und den qualitativen Grundwasserschutz (hohes Wasser-Rückhaltevermögen im 2-Meter-Raum)
- Böden mit Funktion als Kohlenstoffsенke bzw. Kohlenstoffspeicher

Bei der Flächeninanspruchnahme durch ASB soll hinsichtlich des Schutzgutes Boden bei einer Inanspruchnahme von naturnahen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

## 2.4.5 Schutzgut Wasser

### Flächeninanspruchnahme der Wasserschutzzonen I und II, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen entsprochen. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden entsprechend dem steigenden Schutzbedarf die Schutzanforderungen in Richtung Fassungsanlage immer höher (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

---

<sup>3</sup> Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Der Fassungsbereich, Zone I, dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung. Die engere Schutzzone, Zone II, soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. Die weitere Schutzzone, Zone III, soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. Die Zone III umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet. Sie kann in die Teilzonen III A und III B unterteilt werden (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch alle Planfestlegungen von ASB zu erwarten, die zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen der Stufen I und II oder innerhalb der fachlich abgegrenzten Wasserschutzzonen I und II von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten<sup>4</sup> führen. Diese Einschätzung erfolgt analog zu den in diesen Bereichen ordnungsbehördlich verordneten Verboten oder mindestens jedoch erheblichen Einschränkungen bei der Errichtung gewerblicher Anlagen.

Ferner sollen hier aufgrund des Nutzungsspektrums von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen vorsorglich auch noch nicht gesicherte wasserwirtschaftlicher Reservegebiete in die Bewertung einbezogen werden.

#### Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Gemäß § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Auch hier sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes (HQ 100<sup>5</sup>) führen und als erhebliche Umweltauswirkung zu werten. Dabei werden auch geplante Überschwemmungsgebiete in die Betrachtung einbezogen. Hierfür liegen entsprechende Informationen des Fachdezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Wasserbehörde) vor.

Nicht in die Bewertung einbezogen werden die im Zuge des Hochwasserrisikomanagements ebenso berechneten hochwassergeschützten Gebiete (HQ 100) hinter dem Deich und Extremhochwasserbereiche (HQ extrem<sup>6</sup>).

---

<sup>4</sup> Bereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen werden berücksichtigt, da hier eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung bereits stattfindet und die Ausweisung eines Schutzgebietes beabsichtigt ist. Die Abgrenzung der Zonen I bis IIIb in diesen Bereichen beruht auf Daten eines Wasserrechtsantrags oder auf bereits vorliegenden Schutzgebietsgutachten.

<sup>5</sup> Das Hochwasser tritt im Mittel alle 100 Jahre auf

<sup>6</sup> Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf, sogenanntes „Jahrtausendhochwasser“

### 2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima geht es sowohl um lufthygienische als auch um bioklimatische Aspekte. Insoweit bestehen hier auch Synergien mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Als Kriterien für die Bewertung der möglichen (regionalen) Auswirkungen des Regionalplans auf diese Schutzgüter sollen Flächeninanspruchnahmen von Kaltlufteinwirkbereichen sowie die Flächeninanspruchnahmen von klimarelevanten Böden herangezogen werden. Dabei bestehen bei diesen beiden Schutzgütern enge Verzahnungen sowohl hinsichtlich Verbesserung der Luftqualität, und hier besonders im Sinne des Luftaustausches, als auch in Bezug auf die Prognose von möglichen Wirkungen auf das Regionalklima.

#### Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen (KLEB) oder Planung angrenzend an einem KLEB

Die vom LANUV NRW durchgeführte „Klimaanalyse NRW“ untersucht und bewertet die klimaökologische Situation. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung und Bewertung von hitzebelasteten Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern. Hierfür steht eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage z.B. für die kommunale und regionale Planung bereit (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018c).

Bei den in der Klimaanalyse ermittelten Kaltlufteinwirkbereichen (KLEB) handelt es sich um nur gering überwärmte, ausreichend durchlüftete Bereiche innerhalb der Bebauung, die durch benachbarte Grünflächen und die dort produzierte Kaltluft begünstigt werden. Als KLEB werden Siedlungsbereiche klassifiziert, wenn das Modell dort Kaltluftströmungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,1 m/s innerhalb der Bebauung berechnet hat. Dabei spielt vor allem die Hinderniswirkung der angrenzenden Bebauung eine wesentliche Rolle, da der Kaltluftstrom durch den Siedlungskörper auf Grund zunehmender Oberflächenrauigkeit und Turbulenz gebremst wird. Die Eindringtiefe der Kaltluft beträgt, abhängig von der Bebauungsstruktur, zwischen ca. 100 m und bis zu 700 m (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Die Schaffung neuer angrenzender Siedlungsflächen kann den positiven Luftaustausch in bereits bebaute Bereiche hinein verschlechtern. Dies ist umso mehr dann als problematisch einzustufen, wenn die vorhandenen bebauten Bereiche gemäß Analyseergebnis bereits unter einer weniger günstigen bis sehr ungünstigen thermischen Situation leiden<sup>7</sup>. Dementsprechend sollen die Flächeninanspruchnahme von KLEB durch eine ASB-Festlegung oder eine Planung angrenzend an einen KLEB, im Zusammenhang mit Siedlungsbereichen, welche bereits über eine „weniger günstige bis sehr ungünstige thermische Situation“ verfügen, als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Vereinfacht gesagt wird überprüft, ob die neu hinzutretenden

---

<sup>7</sup> Im Rahmen der Klimaanalyse wurden die Siedlungsbereiche hinsichtlich ihrer thermischen Situation klassifiziert (potenzielle Überwärmung, Bildung einer urbanen Hitzeinsel.). Dies maßgeblich unter Berücksichtigung der nächtlichen Lufttemperatur (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können. Dabei werden in der Einzelflächenbetrachtung auch Intensität und Fließrichtung des von der Topographie abhängigen Kaltluftstromes berücksichtigt. Da eine in Teilen bauliche Vorprägung im Bereich des Flächenvorschlages schon heute die thermische Bestandssituation maßgeblich bestimmen kann, ist ferner zu berücksichtigen, ob aus klimaökologischer Sicht die neu darzustellenden Bereiche eine vollumfängliche erstmalige Inanspruchnahme des Freiraumes bedeuten würden oder in Teilen heute schon baulich geprägt sind.

Ferner wird die aus der Klimaanalyse des LANUV NRW abgeleitete Karte „Planungsempfehlungen Regionalplanung“ berücksichtigt. Soweit hier eine Flächeninanspruchnahme innerhalb einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung erfolgt, sollen ebenso erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut prognostiziert werden.

#### Flächeninanspruchnahme von Wald mit Klimaschutzfunktion

In den 70er Jahren wurde für Nordrhein-Westfalen eine Waldfunktionenkarte erstellt, in der Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für einzelne Funktionen ausgemacht wurden. Dieses Kartenwerk wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW nun überarbeitet und 2019 veröffentlicht, so dass erstmals nach 40 Jahren eine aktuelle Waldfunktionenkarte für Nordrhein-Westfalen digital zur Verfügung steht. In dieser Karte sind u.a. Wälder mit einer Klimaschutz- und Immissionsschutzfunktion dargestellt (Website [waldinfo.nrw.de](http://waldinfo.nrw.de) 2019).

Die Biomasse von Wäldern fungiert einerseits als CO<sub>2</sub>-Senke, andererseits können Wälder im Falle ihrer Zerstörung durch Freisetzung dieser Biomasse (durch Verbrennung von Holz und Humusfreisetzung aus dem Boden infolge von Rodungen) auch eine Quelle für klimarelevante Treibhausgase darstellen. In ihrer Fixierung und Freisetzung von klimarelevanten Treibhausgasen beeinflussen Wälder das globale Klima wesentlich. Wälder bestimmen das lokale und regionale Klima zudem durch Transpiration und Evaporation mit. Sie können dadurch einen Ausgleich von Temperatur und Luftfeuchtigkeitsextremen darstellen und tragen zur Vielfalt von Standorten und Habitaten auch in klimaökologischer Hinsicht bei.

Die Wälder der Waldfunktionenkarte mit Klimaschutzfunktion dienen lokal dem Schutz von Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereichen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen und schaffen zudem einen Ausgleich von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen. Wälder mit regionaler Klimaschutzfunktion schützen und verbessern das Klima in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch. Die Kartendarstellung differenziert nicht zwischen den beiden Flächenbezügen.

Die Flächeninanspruchnahme eines Waldes mit Klimaschutzfunktion soll schutzgutbezogen zu einer Erheblichkeitsbewertung führen.

#### Flächeninanspruchnahme von Wald mit Immissionsschutzfunktion

Über die Klimaschutzfunktion hinaus können Wälder schädliche oder belastende Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase mindern. Die hohe Deposition von Schadstoffen auf

Waldflächen führt insbesondere in den windabgewandten Bereichen zu einer Verbesserung der Luftqualität.

Wälder mit Funktion für den lokalen Immissionsschutz sind durch ihre Lage zwischen Emittenten und einem zu schützenden Bereich gekennzeichnet. Regionale Immissionsschutzwälder definieren sich durch ihre Lage in belasteten Gebieten mit Immissionen, die sich keinem konkreten Emittenten zuordnen lassen und für die menschliche Gesundheit geltende Grenzwerte überschreiten. Bedeutend sind hier Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon (vgl. Wald und Holz NRW 2019).

Die Flächeninanspruchnahme eines Waldes mit Immissionsschutzfunktion soll als für das Schutzgut Klima erheblich gewertet werden.

#### Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

In der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ (s. Kap. 2.4.4.) sind auch besondere, klimarelevante Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung identifiziert worden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer hohen Anteile an organischer Substanz als Kohlenstoffspeicher wirken bzw. als Kohlenstoffsinken aufgrund ihres Wasserhaushalts zur Festlegung organischer Substanz beitragen können. Hierzu zählen vor allem Moore sowie Stau- und Grundwasserböden. Darüber hinaus können Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen im 2 m-Raum durch ihre Kühlungsfunktion auch zum Temperatureausgleich beitragen sowie durch ihre Pufferfunktion ausgleichend auf den Wasserhaushalt wirken. Analog zur Vorgehensweise beim Schutzgut Boden soll auch hier die Flächeninanspruchnahme eines klimarelevanten Bodens mit Blick auf das Schutzgut Klima als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

### **2.4.7 Schutzgut Landschaft**

#### Nachrichtlicher Hinweis - Flächeninanspruchnahme eines Naturparkes

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die:

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

In der Planungsregion Düsseldorf betrifft dies die Naturparke „Maas-Schwalm-Nette und „Bergisches Land“. Wie die Definition des BNatschG bereits verdeutlicht, sind die Funktionen des Naturparkes vielfältig und in einem großräumigeren Kontext zu verstehen. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB/GIB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

#### Nachrichtlicher Hinweis – Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Gemäß § 26 BNatschG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

LSG sind in der Regel deutlich größer als die ebenso in dieser SUP betrachteten Naturschutzgebiete. Gerade Aspekte der Vielfalt und Schönheit der Landschaft, welche über die Betrachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hinausgehen, können zu großflächigen Ausweisungen von LSG führen. Die Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen hängt daher von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes, vom Schutzzweck sowie von den konkreten vorhabensbedingten Wirkungen ab. Entsprechend ist für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB- oder GIB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll<sup>8</sup>. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

#### Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles

Gemäß § 29 BNatschG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

---

<sup>8</sup>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Operationalisierung anderer Kriterien wie beispielsweise NSG, lärmarme Räume, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Biotopverbund, Landschaftsbild etc. auch mittelbar die Berücksichtigung von ähnlichen Schutzzwecken eines LSG erfolgt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Hierzu gehören auch die gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile:

- 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
- 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung sollen Umweltauswirkungen im Falle der Flächeninanspruchnahme durch eine ASB- oder GIB-Festlegung mit Blick auf das Schutzgut Landschaft als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

#### Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung und Vorkommen im Umfeld

Das LANUV hat für die Planungsregion Düsseldorf eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Sie dient originär der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, leitet in ihrem methodischen Aufbau jedoch eine fundierte Bewertung einzelner Landschaftsbildeinheiten her, welche in der SUP Verwendung finden können. Die Einheiten gliedern sich in Offene Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Flusstal, Bachtal, Stillgewässer sowie Siedlung und Gewerbe. Ihre Zuordnung zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien Eigenheit, Vielfalt und Schönheit. „Besonders“ und „Herausragend“ stellen hierbei die höchsten Wertstufen dar (vgl. LANUV NRW, Landschaftsbild 2016). Für die Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen relevant soll die Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung oder die Verortung eines ASB oder GIB im Umfeld von 300m zu einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sein. In diesem Falle ist von einer Überprägung typischer Landschaftsmerkmale auszugehen.

#### Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) 10-50 km<sup>2</sup>, bzw. UZVR 5-10 km<sup>2</sup> im Verdichtungsraum

Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente, wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflä-

chen mit besonderen Funktionen, wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der landesweit vom LANUV NRW zur Verfügung gestellte Datensatz unterscheidet fünf Größenklassen (1-5 km<sup>2</sup>, 5-10 km<sup>2</sup>, 10-50 km<sup>2</sup>, 50-100 km<sup>2</sup> und >100 km<sup>2</sup>). Größere, ausgedehnte UZVR sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und hohem Aktionsradius unabdingbar. Darüber hinaus erfüllen sie auch für den Menschen wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturerlebens und der Erholungsqualität (vgl. Website naturschutzinformation.de 2018).

Die Planungsregion Düsseldorf stellt sich hinsichtlich dieses Kriteriums im Vergleich zu anderen Regionen NRWs als bereits hoch verdichteter Raum dar. Es finden sich überwiegend UZVR bis zu einer maximalen Größenordnung von bis zu 50 km<sup>2</sup>. Größere Einheiten liegen dabei naturgemäß im linksrheinischen, ländlicher geprägten Raum der Planungsregion. Entsprechend soll eine Flächeninanspruchnahme durch ASB von UZVR in der Größenordnung 10-50 km<sup>2</sup> bewertungsrelevant sein und als umwelterheblich bewertet werden. Ferner kommt den UZVR in der kleineren Größenklasse von 5-10 km<sup>2</sup> in den Randbereichen der stark verdichteten und bevölkerungsreichen Bereiche der Planungsregion (hier insbesondere die kreisfreien Städte) eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsqualität zu. Entsprechend soll hier eine Flächeninanspruchnahme durch ASB ebenso bewertungsrelevant sein und als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

#### 2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

##### Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Die „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“ sind insofern nicht statisch; einerseits sind sie dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihnen ein bedeutendes kulturelles Erbe vorhanden, das es zu bewahren gilt (vgl. LVR/LWL 2007: Fachbeitrag zum LEP).

Für die Planungsregion Düsseldorf liegt ein Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vor, welcher eine fachliche Bewertung und Abgrenzung von Kulturlandschaftsbereichen mit regionaler Bedeutung vorgenommen hat (vgl. LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RPD). Auf dieser Fachgrundlage soll die Flächeninanspruchnahme einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege durch eine ASB- oder GIB-Festlegung als umwelterheblich eingestuft werden.

##### Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern

Hier wird definitorisch an den Denkmalsbegriff des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) angeknüpft – Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalsbereiche. Vergleichbar zur Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche soll auch eine Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung auf Regionalplanebene eingestuft werden, da eine damit einhergehende Zerstörung dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall für eine Operationalisierung geeignet sind die vom LVR erfassten Grundlagen zu vorliegenden Bodendenkmälern.

### 2.4.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung kann auch hier nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter miterfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

### 2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Planfestlegungen erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Schutzgutprüfung eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen sind, soll auf diese Weise deutlich werden, ob die vorgesehene Planung in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen kann. Dies soll zuvor identifizierte Einzelbetroffenheiten von Schutzgütern im Ergebnis nicht abschwächen, sondern lediglich zu einer Gesamtempfehlung für den regionalen Planungsträger aus umweltfachlicher Sicht führen.

Darüber hinaus ermöglicht es mittelbar auch eine Vergleichbarkeit zu im Rahmen der Neuaufstellung des RPD gefundenen Festlegungen von zweckgebundenen Siedlungsbereichen.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche erfolgt gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit erhöhtem Gewicht aus:**

Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sie nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:

- Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
- FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
- Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
- verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten & Vorkommen im Umfeld
- Wasserschutzzonen I und II
- Überschwemmungsgebiet

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien mit einfachem Gewicht aus:**

Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap.2.4 vorgestellten Kriterien sind mit einfachem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zugeordneten Schutzgüter, sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien einfachen Gewichts die Einstufung einer ASB-bzw. GIB-Festlegung als umwelterheblich auslösen.

## 2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

### Natura 2000

Soweit NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatschG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatschG).

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten oder das Vorkommen im relevanten Umfeld von 300m ist für jede Fläche in der SUP ein relevantes Prüfkriterium. Insofern ist sichergestellt, dass derart besonders prüfrelevante Flächen im Planentwurfsprozess auch identifiziert werden.

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes durchläuft dann die gesondert im BNatschG geregelte Prüfabfolge und ist insoweit zusätzlich auch losgelöst von den Bewertungsvorschriften dieser SUP zu betrachten. Gleichwohl wird das Ergebnis der Natura 2000-Prüfung auch für die Erheblichkeitsbewertung dieses Kriteriums in der SUP herangezogen (vgl. auch Kap. 2.4.2).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines ASB ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (vgl. VV-Habitatenschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung.

Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders rechtlich normiert. Wenngleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch grobem Maßstab umschreibt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche mögliche Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das vorgesehene bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erzielbar ist.

Im Rahmen des Scopings zur 9. Änderung des RPD wurde das LANUV NRW um einen gesonderten Hinweis gebeten, falls für die in Rede stehenden Bereiche entsprechende artenschutzrechtliche Konflikte zu besorgen sind. Dem LANUV NRW sind in diesem Planungsraum keine Vorkommen von verfahrenskritischen Arten bekannt, sodass im Weiteren davon ausgegangen wird, dass die regionalplanerischen Festlegungen im oben genannten Sinne grundsätzlich umsetzbar sind und auf Ebene der Regionalplanung auch keine weitere vertiefende Diskussion der Thematik erforderlich ist.

### 3 Umweltprüfung

#### 3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Hierzu wird zunächst auch auf die Darstellung im Flächensteckbrief in Anhang 1 zum Umweltbericht verwiesen. Mit dem Flächenvorschlag verbindet sich die Umwandlung einer bislang regionalplanerisch als GIB dargestellten Fläche zu ASB. Insoweit werden in erster Annäherung an die Flächenanalyse im Steckbrief umweltrelevante Flächenmerkmale und bisherige Bebauungs- und Freiraumstrukturen beschrieben. Der Abgleich der heute rechtskräftigen RPD-Festlegung mit der zu prüfenden Festlegung im Entwurf verdeutlicht den Prognose-Null-Fall.

##### Nutzungen im Änderungsbereich:

Der für die Festlegung ASB in Rede stehende Bereich westlich der Düsseldorfer Straße befindet sich zum größten Teil auf dem ehemaligen Gelände des Automobilzulieferers Pierburg. Die ehemals fast vollständig mit Werkshallen und (Verwaltungs-)Gebäuden bebaute Fläche ist heute bis auf eine zentral gelegene Halle (Shedhalle) überwiegend un bebaut, untersteht keiner Nutzung mehr und liegt seit dem Jahr 2014 brach. Nur im nordwestlichen Bereich wird ein kleinerer Teil aktuell als Parkfläche genutzt. Am östlichen Rand des Pierburg-Geländes ist bereits ein B&B-Hotel errichtet worden, ein Bürogebäude befindet zudem im Bau. Südlich, entlang der Bockholtstraße, befinden sich zudem Wohnbebauung und einzelne kleine Gewerbebetriebe.

##### Nutzungen im Umfeld:

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist vor allem industriell und gewerblich geprägt, durchsetzt mit vereinzelter Wohnbebauung. Direkt nördlich grenzen die Mercedes-Benz Niederlassung Rhein-Ruhr und das smart center Neuss an, an die sich wiederum Wohnbebauung anschließt. Westlich befindet sich die Firma Pierburg und eine Glaserei. Die Düsseldorfer Str. stellt die östliche Grenze des Plangebietes dar. Hier schließen weitere gewerbliche Nutzungen an. Südlich der Wohnbebauung an der Bockholtstr. befinden sich Lager- bzw. Abstellflächen, an die Gleisanlagen angrenzen.

##### Aktueller Umweltzustand:

Aus der Bestandsbeschreibung wird deutlich, dass es sich um einen bereits stark überprägten Bereich handelt. Das ehemalige Areal der Firma Pierburg hat in der Vergangenheit bereits eine starke industrielle Nutzung erfahren. Des Weiteren befindet sich im südlichen Plangebiet entlang der Bockholtstraße bereits Wohnbebauung. Die Stadt Neuss verweist auf ein Gutachten welches ergeben hat, dass hier Bodenauffüllungen mit verschiedenen Fremdbeimengungen (Schlacke, Asche, Bauschutt) aufgebracht worden sind. Zudem wurden an verschiedenen Stellen Belastungen ermittelt. Mit entsprechenden Maßnahmen in der weiteren Planung bestehen aus gutachterlicher Sicht jedoch keine Bedenken gegen die Planung. Gemäß der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde befinden sich innerhalb des

Plangebietes drei Altstandorte (NE 1558,01; Ne 1558,03; Ne 1558,04). Entsprechende Beschreibungen und Maßnahmen sind in den nachfolgenden Planungsebenen zu klären. (Auf Basis der Stellungnahmen zu Altstandorten erfolgen im weiteren auch entsprechende nachrichtliche Verweise.) Der Planbereich ist durch die intensive Vornutzung demnach insgesamt als überformt und vorbelastet zu klassifizieren.

### 3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Bei Durchführung des Planes erfolgt die Umwandlung von GIB in ASB mit dem zuvor dargelegten regionalplanerisch eröffneten Nutzungsspektrum. Der Stadt Neuss wird somit ermöglicht im Bereich des ehemaligen Pierburg-Geländes Wohnbauflächen, wohnverträgliches Gewerbe und Dienstleistungen zu etablieren. Derzeit vorgesehen ist der Bau von Mehrfamilienhäusern, Bürogebäuden, einer KiTa und eines Hotels, Letzteres ist bereits fertig gestellt. Zwischen den Gebäuden sind unter anderem Grünanlagen vorgesehen.

Die Darstellung der Ergebnisse der Prognose voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt räumlich konkret anhand des in Anhang 1 zum Umweltbericht gezeigten Flächensteckbriefes. Auf den Seiten 2 – 4 des Steckbriefes ist vermerkt, welche schutzgutbezogenen Betroffenheiten im Sinne der in Kap. 2.4 – Tabelle 1 als prüfungsrelevant bestimmten Kriterien vorliegen. Ebenso wird nachrichtlich auf relevante Umweltinformationen für nachfolgende Planungsebenen aufmerksam gemacht, welche sich hier insbesondere im Rahmen von Hinweisen aus dem Scoping ergaben. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit aller in Tabelle 1 gezeigten Kriterien überprüft wurde. Im Steckbrief dargestellt werden jedoch nur festgestellte Betroffenheiten. Das bedeutet, dass im Steckbrief nicht gezeigte Kriterien überprüft wurden, aber nicht betroffen sind.

Mit weiteren Informationen zu den Aspekten Artenschutz, Alternativenprüfung etc. gibt der Steckbrief somit einen gebündelten Überblick über die in der Umweltprüfung ermittelten Ergebnisse.

**Im Ergebnis werden durch die geplante ASB-Festlegung im Sinne der Prüfmethode gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgelöst. Damit werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auch im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung als nicht erheblich bewertet.**

#### Exkurs - Schutzgut Mensch:

Wie in der Beschreibung des Umweltzustandes bereits ausgeführt, soll künftig die Planung sensibler Wohnbereiche in Nachbarschaft zu weiterhin bestehenden, emittierenden gewerblichen Nutzungen erfolgen. Entsprechend kommt dem möglichst verträglichen Miteinander dieser Nutzungen in der Planung erhebliches Augenmerk zu. Zu der Frage, ob künftig Wohnnutzungen planungs- und genehmigungsrechtlich realisierbar sind, wurden bereits entsprechende Geruchsimmisions- und schalltechnische Gutachten erarbeitet. Auf dieser Basis erfolgten bereits

auch Überlegungen zur bauleitplanerischen Ausgestaltung. Diese übersteigen die zuvor dargelegte regionalplanerisch Prüftiefe zum Schutzgut Mensch, sollen jedoch gleichwohl hier kurz nachrichtlich erläutert und mit Verweis auf nachfolgende Planungsebenen diskutiert werden. Bei beiden Gutachten wurden im Ergebnis zwar Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Richtwerte festgestellt, gleichwohl jedoch auch planerische Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

#### *Verkehrslärm und Gewerbelärm:*

Hierzu liegt ein Gutachten der Peutz Consult GmbH vor. Die Orientierungswerte (DIN 18005<sup>9</sup>) für bauleitplanerisch festgesetzte Mischgebiete belaufen sich auf 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen zeigen sich mögliche Überschreitungen von maximal 15 dB am Tag und 16 dB in der Nacht am Rand des Plangebietes, was künftig entsprechende Belastungen an der außenliegenden Fassade der Bebauung bedeutet. An den inneren Fassaden künftiger Wohngebäude wurden hingegen die Orientierungswerte fast überall unterschritten. Dies resultiert aus der abschirmenden Wirkung des bereits bestehenden Hotels und der künftig unterstellten Riegelwirkung geplanter Bürogebäude im Osten des Gebietes. Bei den Immissionen von Gewerbelärm im Plangebiet zeigen sich nur bei den Nachtwerten Überschreitungen von bis zu 4 dB (Richtwerte (45 dB(A), Nacht). Die Überschreitungen betreffen jedoch nicht das gesamte Plangebiet.

Zum Schutz vor den prognostizierten Lärmimmissionen wurde ein Konzept mit möglichen bauleitplanerischen Festsetzungen erarbeitet. Kern der Lösung ist eine Riegelbebauung im Norden und an den West- und Ostflanken des Planungsgebiets mit nicht zu öffnenden Fenstern, dass die im Inneren zu bauenden Gebäude vor Lärm schützt. Weiterhin darf im Inneren des Plangebietes keine schutzbedürftige Bebauung errichtet werden, solange nicht die notwendigen Gebäuderiegel am Rand des Gebietes errichtet worden sind. So können Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Die Bedingungen sind künftig entsprechend bauleitplanerisch sicherzustellen.

#### *Geruch:*

Hierzu liegt ein entsprechendes Gutachten des ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co vor. Bei den Geruchsmissionen werden anhand der erstellten gutachterlichen Prognose die gebietsbezogenen Richtwerte der Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL<sup>10</sup> - ebenfalls überschritten.

---

<sup>9</sup> Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) gibt Hinweise auf die Beachtung des Schallschutzes bei städtebaulichen Planungen.

<sup>10</sup> Geruchsstoffe zählen zu den Luftverunreinigungen, vor denen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Bürgerinnen und Bürger schützt. In Ergänzung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 2002 enthält die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) das Verfahren zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Geruchsmissions-Richtlinie wird bereits seit vielen Jahren angewandt und bundesweit zur Beurteilung von Geruchsmissionen eingesetzt. Aufgrund neuer Erkenntnisse und Studien wurde sie mehrfach weiterentwickelt und sie wird auch seitens der Gerichte als geeignete Beurteilungsgrundlage angesehen. Mit dieser Richtlinie können sowohl Immissionen aus der Industrie als auch aus der Landwirtschaft hinsichtlich einer erheblichen Belästigung der

Für Wohn- und Mischgebiete gilt, dass ein Anteil der Geruchsstunden an der Gesamtstundenzahl von mehr als 10 % in der Regel als erheblich zu beurteilen ist. Vorliegend wurde für das Plangebiet im Durchschnitt ein Anteil der Geruchsstunden an der Zahl der Stunden pro Jahr von 15 % ermittelt. Auch hier vermögen die zuvor skizzierten bauleitplanerischen Bedingungen wie die Stellung der Baukörper, teilweise nicht zu öffnende Fenster sowie die Abfolge der Bautätigkeiten einen Beitrag zur Verminderung der Beeinträchtigung leisten. Da mit Geruchsimmissionen keine Gesundheitsgefahren verbunden sind, ist dieser Aspekt der planerischen Abwägung zugänglich. Ein weiteres Gutachten, welches die tatsächlichen Immissionen durch eine Begehung ermittelt, ist von der Stadt Neuss beauftragt worden und wird die Thematik auf den nachfolgenden Planungsebenen weitergehend beleuchten.

#### Beschreibung weiterer vorliegender Umweltinformationen von im Ergebnis nicht betroffenen Schutzgütern:

Im Flächensteckbrief sind weitere nachrichtliche Umweltinformationen zu den Schutzgütern Wasser, Boden sowie Kultur/Sonstige Sachgüter zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen vermerkt. Diese ergaben sich vornehmlich aus weiteren Hinweisen aus dem Scoping (vgl. auch Flächensteckbrief im Anhang 1 zum Umweltbericht).

- *Kultur- und Sonstige Sachgüter:*

Es erfolgte ein Hinweis des LVR (Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege) zur Beachtung denkmalpflegerischer Belange auf nachfolgenden Planungsebenen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass sich mit der ehemaligen Shedhalle der Firma Pierburg ein Gebäude mit denkmalwerter Bausubstanz im Planungsraum befindet, welches in der weiteren Planung berücksichtigt werden sollte und im Idealfall zu erhalten ist.

Des Weiteren weist der LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) darauf hin, dass es keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern innerhalb des Plangebietes gibt. Systematische Ehebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet sind bislang nicht durchgeführt worden, weswegen eine Existenz von Bodendenkmälern im Plangebiet somit auch nicht ausgeschlossen werden kann.

- *Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden:*

Der Rhein-Kreis Neuss in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich im Plangebiet drei Altstandorte befinden (NE 1558,01; NE 1558,03; NE 1558,04). Für Teile des Plangebietes liegen bereits auch genauere Bodenuntersuchungen vor<sup>11</sup>. Die Thematik der Altstandorte kann mehrere Schutzgüter berühren (Mensch, Boden, Wasser) und lässt sich auf Ebene des Regionalplanes jedoch naturgemäß nicht abschließend bewerten. Diese Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen zeigen sich zumindest keine Anhaltspunkte dafür,

---

Bevölkerung bewertet werden. Sie wird von den Behörden sowohl bei Genehmigungsverfahren als auch als Steuerungsinstrument im Rahmen der Bauleitplanung herangezogen (vgl. Website Umweltministerium NRW 2021).

<sup>11</sup> Reducta GmbH Düsseldorf, „BV Beautiful Neuss – Erweiterung Grundstücke Schreinerei – Altlastenuntersuchung und Kostenschätzung“, Bericht Dezember 2015

dass eine spätere Bauleitplanung unter Beachtung entsprechender Untersuchungen und ggf. erforderlicher Vorsorgemaßnahmen von vorneherein unmöglich erscheint. Die Informationen und Erfordernisse für nachfolgende Planungsebenen werden im Flächensteckbrief als nachrichtliche Hinweise aufgenommen.

### **3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000**

Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000 Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300 m zu einem solchen Schutzgebiet. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016). Insoweit besteht zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf. Hierzu ergaben sich auch keine neuen Erkenntnisse aus dem Scoping.

### **3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes**

Wie bereits in methodischer Betrachtung unter Kap. 2.6 beleuchtet, sind für die regionalplanerische Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen.

### **3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Nach Einschätzung der Lage des Planbereichs und unter Berücksichtigung der Prüfung der schutzgutbezogenen Kriterien und Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren zeigen sich nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen hinein in andere regionale Planungsräume. Aus dem Scoping sind hierzu auch keine Hinweise eingegangen.

### **3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Wie bereits im Methodik-Kapitel 2.3 beschrieben, ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Flächensteckbrief Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen. Im vorliegenden Fall ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine bereits überformte Fläche handelt, welche nunmehr eine innerstädtische Aktivierung erfährt. Die Festlegung GIB wird zugunsten eine ASB-Festlegung mit geringerem Belastungspotenzial aufgegeben. Insoweit stellen sich hier keine grundsätzlichen Fragen der Vermeidung oder Verringerung.

### **3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Das Planungsziel der 9. Änderung des RPD besteht in der Etablierung von Mischnutzung auf dem ehemaligen Gelände der Firma Pierburg. Hierzu soll die regionalplanerische Festlegung von GIB

in ASB geändert werden. Auf diesem Weg wird der Stadt Neuss eine sinnhafte Nachnutzung brachgefallener Flächen ermöglicht.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass den methodischen Ausführungen im Kap. 2.3 folgend die Nullvariante nicht dazu geeignet wäre, die in Rede stehenden Planungsziele zu erreichen. Es ergäbe sich in diesem Falle für die Stadt Neuss nicht die Möglichkeit bauleitplanerisch auf den sich im Pierburg-Areal vollziehenden Strukturwandel angemessen zu reagieren. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf regionalplanerischer Ebene wurden nicht festgestellt. Überdies kann die Brachflächenaktivierung zugunsten einer Mischnutzung einen sinnhaften Beitrag zu einer intergrierten Stadtentwicklung leisten, welche Verbräuche des Freiraumes an anderer Stelle mindert. Die 9. Änderung des RPD selbst vollzieht damit einhergehend einen Flächentausch zugunsten der Aufhebung von ASB-Flächen im Bereich Neuss-Grimmlinghausen (vgl. Begründung Kap. 2).

Für die hier im Umweltbericht nachrichtlich aufgezeigten und auf nachfolgender Ebene zu diskutierenden, innerstädtischen Konflikte einer Gemengelage (insbesondere Lärm) zeigen sich planerische Lösungsansätze. Insoweit bedarf es keiner weiteren regionalplanerischen, alternativen Betrachtungen.

### 3.8 Gesamtplanbetrachtung

In gesamtplanerischer Analyse zeigen sich keine kumulierenden Effekte oder Wechselwirkungen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die nicht betroffenen Schutzgüter.

## 4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der kriteriengestützten Umweltprüfung ausgewerteten Datensätze ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG zeichnen können. Wie aus Tabelle 1 an vielen Punkten deutlich wird, waren insbesondere die Informationsdienste des LANUV NRW hilfreich. Aber auch weitere öffentliche Stellen trugen kooperativ und zielführend zur Erstellung bzw. Aktualisierung einzelner Datensätze bei.

In Teilen wurden (auch bereits über Scopingabfragen früherer Verfahren) Denkmallisten mit allen geschützten Denkmalobjekten innerhalb eines Stadtgebietes zur Berücksichtigung als Daten für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bereitgestellt oder die Bereitstellung angeboten. Jedoch liegen diese Informationen nicht vergleichbar flächendeckend und nicht vergleichbar anwendbar für die gesamte Planungsregion vor, beziehungsweise stünde die eigenständige Aufbereitung und fortlaufende Aktualisierung nicht im Verhältnis zum Nutzen für die regionalplanerischen Umweltprüfungen. Hier wird die Heranziehung der Datensätze des LVR zu den Themenbereichen

Bodendenkmäler und regionale Kulturlandschaften als ausreichend und aussagekräftiger empfunden. Dies gilt losgelöst von diesem Änderungsverfahren auch methodisch allgemein, da im Regelfall die neuen regionalplanerischen Festlegungen vorrangig bisherige Freiraumbereiche in Anspruch nehmen und hier besonders die Thematik des Bodendenkmalschutzes im Vordergrund steht.

Im Flächensteckbrief erfolgt ein spezifisch zum Plangebiet erfolgter Hinweis zur Berücksichtigung weiterer denkmalpflegerischer Belange auf nachfolgenden Planungsebenen.

## 5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf einzelne ASB/GIB-Änderungen bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG  3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie  5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental)  Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018d)  2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website LANUV.nrw.de 2018d)  6 Jahresintervall	LANUV NRW

Tabelle 2: Monitoringkonzept

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düs-

seldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

## 6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für die 9. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Neuss im Stadtbezirk Barbaraviertel, unmittelbar an der Stadtgrenze zu Düsseldorf. Auf dem ehemaligen Gelände der Firma Pierburg GmbH soll eine gemischte Nutzung bestehend aus Wohnbebauung, wohnverträglichem Gewerbe und Dienstleistungen etabliert werden. Hierbei bedarf es zunächst der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen. Die 9. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). Der eigentliche Änderungsbereich der regionalplanerischen Darstellung umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha.

Im Bereich der Neudarstellung ASB entfällt die Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Es handelt sich hierbei überwiegend um das brachliegende ehemalige Pierburg-Areal. Ein kleiner Teil wird aktuell als Parkfläche genutzt. Im Osten ist bereits ein Hotel entstanden. Zum Bereich der Neudarstellung gehören ebenfalls die Wohnbebauung und Gewerbebetriebe entlang der Bockholtstr. im südlichen Teil.

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit diesem Umweltbericht. Die Einzelflächen wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe wurden solche Umweltziele herangezogen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Auf Basis der definierten Umweltziele wurden Kriterien zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter abgeleitet, soweit hierfür anwendbare Datengrundlagen zur Verfügung standen. Für die hier geplante Festlegung ASB wurde für jedes Kriterium sodann bestimmt, welche Art der Betroffenheit als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für ASB-Festlegungen zu bewerten ist. Eine Komplettübersicht findet sich im Umweltbericht im Kap. 2.4 in Tabelle 1. Nachfolgend ein Beispiel im Bereich Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt:

- Kriterium: Naturschutzgebiet (NSG)

- Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung: Flächeninanspruchnahme von NSG/Vorkommen von NSG im Umfeld von 300m.

In der Analyse der kriteriengestützten Umweltprüfung wurden im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts keine Betroffenheiten von Schutzgütern durch die 9. Änderung des RPD festgestellt. Somit werden die Auswirkungen der Planung auch im Sinne einer schutzgut-übergreifenden Gesamteinschätzung aus regionalplanerischer Sicht als nicht erheblich bewertet. Da die Planung innerhalb einer gewachsenen Gemengelage erfolgt, lagen bereits Gutachten zur Thematik Lärm und Geruch für die bauleitplanerische Umsetzung vor. Sie überstiegen die regionalplanerische Prüftiefe, wurden jedoch nachrichtlich berücksichtigt. Diese Gutachten zeigen auf, dass es in Teilen zu einer Überschreitung von Orientierungs- und Richtwerten kommen kann, diesen aber mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden kann (Riegelbebauung, zeitliche Abfolge der Bautätigkeiten, keine zu öffnenden Fenster an den Außenfassaden). Diese Bedingungen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen umzusetzen.

Im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sind dann mögliche, auch kumulierende, Wirkungen mit Einbeziehung eines weiteren Umfeldes der Fläche zu untersuchen. Aus gesamtplanerischer Sicht zeigten sich jedoch keine verstärkenden bzw. kumulierenden Umweltauswirkungen. Ebenso waren signifikante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter nicht festzustellen.

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden und die Planung einer Reaktivierung brachgefallener Flächen dient, bedurfte es keiner vertieften Betrachtung weiterer Alternativen.

## 7 Literaturverzeichnis

**ANECO 2019:** ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co.: Ermittlung der Geruchsmissions-situation im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 487 Barbaraviertel, Düsseldorfer Straße/ Bockholtstraße/ Leuschstraße in Neuss, Entwurf, Mönchengladbach Januar 2019

**BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

**BR Düsseldorf 2019:** 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf – Mehr Wohnbauland am Rhein. Umweltbericht (Anlage 2). Düsseldorf. Online abrufbar unter: [http://www.brd.nrw.de/pla-nen\\_bauen/regionalplan/pdf\\_rpd\\_aen/rpd\\_aen\\_01\\_Anlage\\_2\\_Umweltbericht\\_28-06-19.pdf](http://www.brd.nrw.de/pla-nen_bauen/regionalplan/pdf_rpd_aen/rpd_aen_01_Anlage_2_Umweltbericht_28-06-19.pdf)

**Bundesamt für Naturschutz 2018:** Website BfN, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-land-schaftsschutz/biotopverbund.html> zugegriffen am 23.07.2018

**LANUV NRW 2009:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2009: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbe-zogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Land-schaftsgesetz NRW)

**LANUV NRW, Fachbeitrag 2014:** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Recklinghausen August 2014

**LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018:** Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen 2018

**LANUV NRW, Landschaftsbild 2016:** Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Er-satzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, Methodikpapier 2016

**LAI:** Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, (Flughafen-Fluglärm-Hinweise) in der Fassung vom 24.08.2011

**Land NRW (2019),** Luftbilddarstellung Lizenz dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

**LEP NRW:** Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 06.08.2019

**LPIG NRW:** Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020.

**LVR 2013:** Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

**LVR/LWL 2007:** Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**MKULNV 2016:** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 –

**MULNV NRW 2020:** Zugriff auf Internetauftritt: Kartenanwendung Waldinfo.NRW am 15.04.2020: <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>

**MULNV NRW 2018:** Zugriff auf Internetauftritt: Thema Fluglärm am 19.07.2018: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/fluglaerm/>

**Peutz 2018:** Peutz Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 487 im Bereich der Stadtgrenze Düsseldorf/Neuss, Vorabzug, Düsseldorf 2018

**ROG** - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1347) geändert worden ist

**UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009):** Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804).

**UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010, das zuletzt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1342) geändert worden ist

**Umgebungslärmrichtlinie:** Richtlinie 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

**Umweltprüfung RPD, 04.07.2017:** Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf, Stand 04.07.2014. Erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Bosch + Partner GmbH, Dr. Ing. Katrin Wulfert (Projektleitung), Herne 04.07.2017

**VV-Artenschutz 2016:** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18

**VV-Habitatschutz 2016:** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

**Wald und Holz NRW 2019:** Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen. Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen. Münster

**Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 14081) geändert worden ist

**Website Geodatenbasis-bb,** Website:

[https://www.geobasis-bb.de/geodaten/at\\_k\\_dlm1.htm](https://www.geobasis-bb.de/geodaten/at_k_dlm1.htm) (abgerufen am 13.11.2018)

**Website Geologischer Dienst 2018:** Website

[https://www.gd.nrw.de/wms\\_html/bk50\\_wms/pdf/BFE.pdf](https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf) (abgerufen am 21.11.2018)

**Website LANUV.nrw.de - Grundsätzlicher Hinweis auf den Informationsdienst zu Umweltdaten:** Website [https://www.LANUV.nrw.de/landesamt/daten\\_und\\_informationsdienste/infosysteme\\_und\\_datenbanken/](https://www.LANUV.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/)

**Website LANUV.nrw.de 2018a:** Website <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/einleitung> (abgerufen am 23.07.2018) Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen

**Website LANUV.nrw.de 2018b:** Website <https://www.LANUV.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/>, abgerufen am 23.07.2018, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

**Website LANUV.nrw.de 2018c:** Website [https://www.LANUV.nrw.de/fileadmin/LANUVpubl/3\\_fachberichte/Fachbericht\\_86\\_gesichert.pdf](https://www.LANUV.nrw.de/fileadmin/LANUVpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf), abgerufen am 23.07.2018, Klimaanalyse NRW

**Website LANUV.nrw.de 2018d:** Website

<https://indikatoren-LANUV.nrw.de/umweltmonitoring-nrw/index.php?indikator=2&aufzu=0&mode=indi> , abgerufen am 01.08.2018, Monitoring LANUV NRW

**Website waldinfo.nrw.de 2019:** Website

<https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>, abgerufen am 03.01.2020

**Website Naturschutzinformation 2018:** Website: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/zerschneidung>, abgerufen am 24.07.2018, UZVR

**Website Umweltministerium NRW 2018a:** Website:

[https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/lebendinge\\_gewaesser.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/lebendinge_gewaesser.pdf), abgerufen am 01.08.2018, Gewässerqualität

**Website Umweltministerium NRW 2021:** Website: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/immissionsschutz-und-anlagen/geruchsimmissionen>

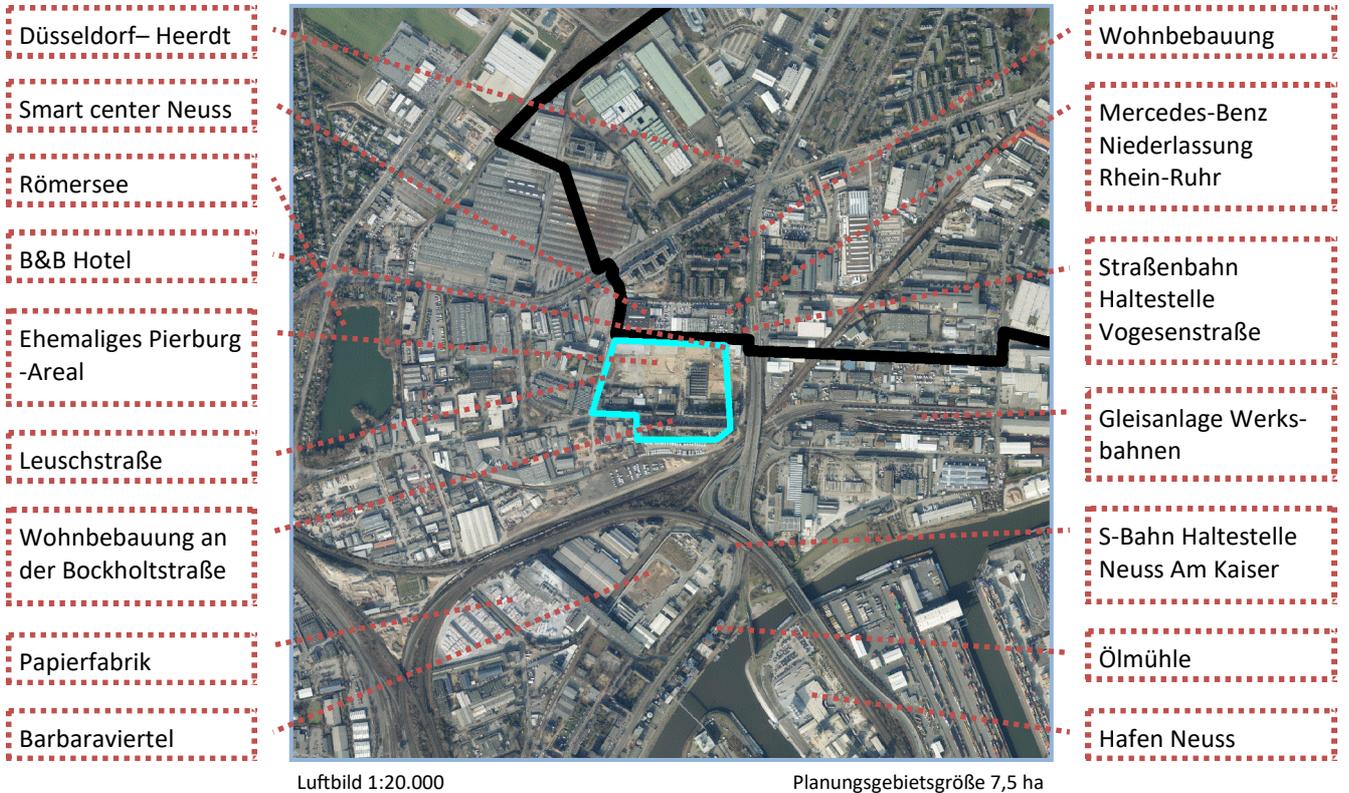
**Zusammenfassende Erklärung RPD 2017:** Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.2017, Bezirksregierung Düsseldorf



# Rhein-Kreis Neuss - Stadt Neuss

## Flächensteckbrief Pierburg (GIB)

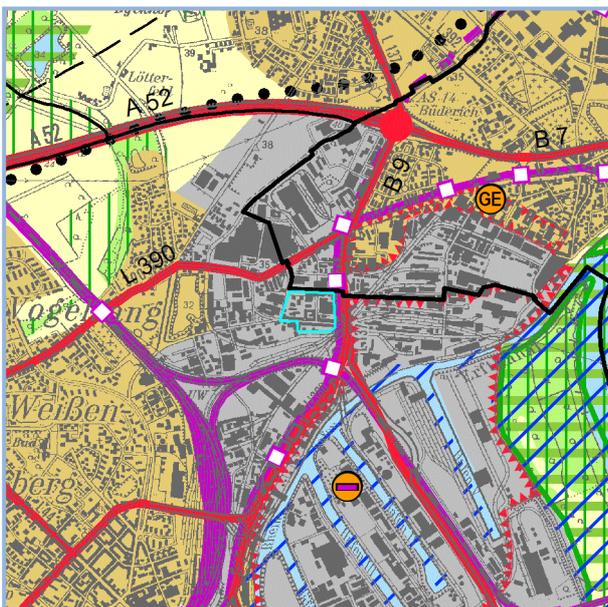
### Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand



### Regionalplanangaben

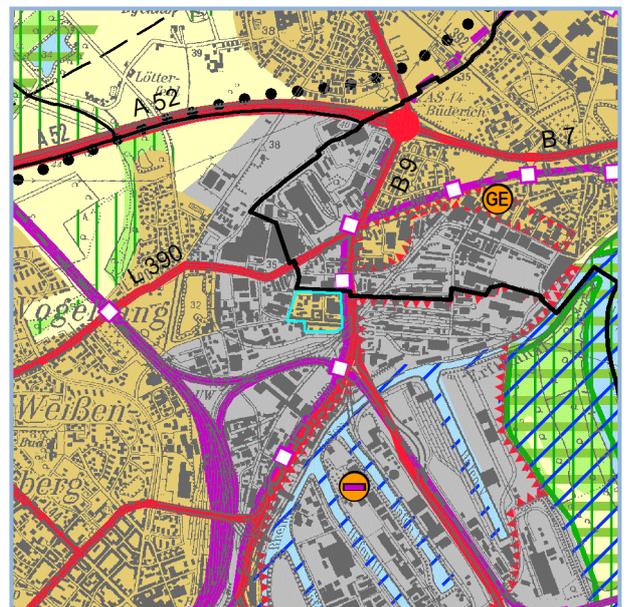
Alt: Bereich für gewerbliche und Industrielle Nutzungen (GIB)

Neu: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Plan / RPD Alt—Nullvariante

1:50.000



Plan / RPD Neu

1:50.000

## Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG

Schutzgut	Betroffenheit gemäß SUP Methodik Kap. 2.4 Tabelle 1 (Kartendarstellung 1:25.000)	
Menschen /Menschliche Gesundheit	—	Keine Betroffenheit
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	—	Keine Betroffenheit
Fläche	—	Keine Betroffenheit
Boden	—	Keine Betroffenheit
Wasser	—	Keine Betroffenheit
Luft/Klima	—	Keine Betroffenheit
Landschaft	—	Keine Betroffenheit
Kultur- und sonstige Sachgüter	—	Keine Betroffenheit

Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltberichtes wurden nicht festgestellt.
Gesamtplanbetrachtung/kumulierende Wirkungen	Unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen und weiterer geplanter Nutzungen im Umfeld des Plangebietes zeigen sich keine kumulativ verstärkenden Wirkungen (vgl. Kap. 3.8 des Umweltberichtes).
Nachrichtliche Hinweise	<p><u>Zum Schutzgut Mensch:</u></p> <p>Zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen liegen bereits Gutachten zur Thematik Lärm und Geruch vor. Überdies erfolgten auf dieser Basis auch erste bauleitplanerische Konzeptionen zur Konfliktbewältigung (vgl. Kap. 3.2 Umweltbericht).</p> <p><u>Zum Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden:</u></p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss weist darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes drei Altstandorte befinden (Bezeichnung Altlastenkataster des Rhein-Kreis Neuss: NE 1558,01; NE 1558,03; NE 1558,04) .</p> <p><u>Zum Schutzgut Kultur– und sonstige Sachgüter:</u></p> <p>Der LVR (Dezernat Kultur und Landschaftliche Pflege) weist darauf hin, dass sich mit der Shedhalle ein Gebäude mit denkmalwerter Substanz im Planungsraum befindet.</p> <p>In seiner Funktion als -Amt für Bodendenkmalpflege- weist der LVR des Weiteren darauf hin, dass die Existenz von Bodendenkmälern im Plangebiet derzeit nicht bekannt ist, jedoch auch nicht ausgeschlossen werden kann. Beide Hinweise können im Rahmen der nachfolgenden Planungs– und Genehmigungsebenen weiter berücksichtigt werden.</p>

<b>Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen</b>	<p>Da keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden und die Planung einer Reaktivierung brachgefallener Flächen dient, bedurfte es keiner vertieften Betrachtung weiterer Alternativen (vgl. Kap 3.7</p>
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<p>Anknüpfend an die Ausführungen in Kap. 2.3 in Verbindung mit Kap. 3.6 des Umweltberichtes ergeben sich für die Reaktivierung einer innerstädtisch brachgefallenen Fläche aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Hinweise zur Thematik Vermeidung oder Ausgleich. Hingewiesen werden kann auf die bereits vorkonzeptionierten, künftigen bauleitplanerischen Bedingungen zur Verminderung, insbesondere von Lärmbelastungen. Hierzu sollten gemäß vorliegender Informationen folgende Maßnahmen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Riegelbebauung an der Ost- und Westseite des Gebietes zum Schutz der im Innern vorgesehenen Gebäude vor Lärmimmission.</li> <li>• Nicht zu öffnende Fenster in schutzbedürftigen Räumen an der Ost- und Westseite.</li> <li>• Schutzbedürftige Räume sollten sich in Richtung Innenseite des Plangebietes orientieren.</li> <li>• Baureihenfolge: Errichtung schutzwürdiger Bebauung im Inneren erst nach Fertigstellung der Riegelbebauung. .</li> </ul>

**Die Umweltauswirkungen dieser ASB-Festlegung werden zusammenfassend und schutzgutübergreifend als voraussichtlich nicht erheblich prognostiziert.**



## Beteiligtenliste (Anlage 4)

### **9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss** (Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ)





**Beteiligtenliste 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss**  
**(Umwandlung von GIB in ASB, Änderung von ASB in AFA / RGZ)**

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für  
Regionalplan-Verfahren

1100	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	Postfach	40200	Düsseldorf
1150	Landrat des Rhein-Kreises Neuss	Oberstraße 91	41460	Neuss
1151	Bürgermeister der Stadt Dormagen - Fachbereich Städtebau	Postfach	41438	Dormagen
1152	Bürgermeister der Stadt Grevenbroich - Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung	Postfach	41513	Grevenbroich
1153	Bürgermeister der Stadt Jüchen	Postfach 11 01	41353	Jüchen
1154	Bürgermeisterin der Stadt Kaarst	Postfach 10 12 65	41544	Kaarst
1155	Bürgermeister der Stadt Korschenbroich	Postfach 11 63	41335	Korschenbroich
1156	Bürgermeister der Stadt Meerbusch - Stadtplanung -	Postfach 16 64	40641	Meerbusch
1157	Bürgermeister der Stadt Neuss	Postfach	41456	Neuss
1158	Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen	Postfach 10 11 60	41565	Rommerskirchen
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2004	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 31	10117	Berlin
2005	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.	Alt-Löwenbruch 37	14974	Ludwigsfelde
2006	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell am Bodensee
2007	Deutscher Jagdverband e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
2008	Deutscher Naturschutzring - Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
2009	Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. Landesvereinigung für Jäger	Gabelsbergerstraße 2	44141	Dortmund
2010	Deutscher Angelfischerverband e.V. Geschäftsstelle Offenbach	Ferdinand-Porsche-Straße 2 Gebäude E	63073	Offenbach am Main
2011	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
2012	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V.	Paul-Kemp-Str. 5	53173	Bonn
2013	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken
2014	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Bundesgeschäftsstelle	Pariser Platz 6 Allianz Forum	10117	Berlin - Mitte
2015	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf

2017	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. (DRV) z. Hd. Herrn Dr. Andreas von Lindeiner (LBV) o.V.i.A.	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
2018	Deutscher Tierschutzbund e.V.	In der Raste 10	53129	Bonn
2019	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW)	Kleine Rosenstr. 1-3	34117	Kassel
2020	Deutscher Wildschutz Verband e.V. Geschäftsstelle	Im Seifer Hof 4	57520	Molzheim
2021	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. z. Hd. Herrn Ralf Hentschel o.V.i.A.	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
2022	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung e. V.	Danzigerstraße 13	66798	Wallerfangen
2023	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Bundesgeschäftsstelle	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
2024	NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)	Warschauer Straße 58a / 59a	10243	Berlin
2026	Naturschutzforum Deutschland e. V. Bundesgeschäftsstelle	Gartenweg 5	26198	Wardenburg
2027	Rhein-Kolleg e. V. Stadthaus	Maximilianstraße 100	67346	Speyer
2029	(VDN) Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
2201	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale -	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
2202	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land	Steinmüllerallee 13	51643	Gummersbach
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster
2205	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
2305	Wupperverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts	Untere Lichtenplatzer Str. 100	42289	Wuppertal
2307	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	Friedrich-Heinrich-Allee 64	47475	Kamp-Lintfort
2308	Ertverband	Am Ertverband 6	50126	Bergheim
2309	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Düsseldergerstraße 2	42781	Haan
2404	Stadtwerke Düsseldorf AG	Höherweg 100	40200	Düsseldorf
2423	Stadtwerke Neuss GmbH	Moselstraße 25 - 27	41464	Neuss
3000	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	Augustastraße 1	45879	Gelsenkirchen
3001	NEW AG	Odenkirchener Straße 201	41236	Mönchengladbach

3002	Regionale Bahngesellschaft Kaarst - Neuss - Düsseldorf - Erkrath - Mettmann - Wuppertal mbH	An der Regiobahn 15	40822	Mettmann
3003	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
3004	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733	Köln
3005	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
3007	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West	Hansastraße 15	47058	Duisburg
3008	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region West Kompetenzteam Baurecht	Erna-Scheffler-Straße 5	51103	Köln
3009	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
3010	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Am Probsthof 51	53121	Bonn
3017	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen
3022	Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG	Hammer Landstraße 3	41460	Neuss
3024	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz	Robert-Bosch-Straße 28	63225	Langen (Hessen)
3026	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland	Hansastraße 2	47799	Krefeld
3100	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 814	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3102	Deutsche Telekom AG	Friedrich-Ebert-Allee 140	53113	Bonn
3104	Open Grid Europe	Kallenbergstr. 5	45141	Essen
3130	NEW Netz GmbH	Nikolaus-Becker-Straße 28-34	52511	Geilenkirchen
3131	Westnetz GmbH Spezialservice Strom Projektierung / Netzdienste Trassenmanagement	Florianstraße 15-21	44139	Dortmund
4000	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
4002	unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Uerdinger Str. 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219	Düsseldorf
4013	IHK Düsseldorf	Ernst-Schneider Platz 1	40212	Düsseldorf
4014	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg	Mercatorstraße 22 - 24	47051	Duisburg
4015	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Nordwall 39	47798	Krefeld

4016	Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	Heinrich-Kamp-Platz 2	42103	Wuppertal
4200	AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband NRW	Werksstraße 15	45527	Hattingen
5013	Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2 - 10	50667	Köln
5032	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
5033	Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung 61-2-1 - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan	DeutschlandhausLindenallee 10	45127	Essen
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53113	Bonn
7001	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Stab Verbundsystem & Grundsatzfragen	Postfach 10 15 06	47015	Duisburg
7002	Städtetag Nordrhein-Westfalen	GereonshausGereonstraße 18 - 32	50670	Köln
7003	Städte- und Gemeindebund NRW	Kaiserswerther Straße 199 - 201	40474	Düsseldorf
7004	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Kavalleriestraße 8	40213	Düsseldorf
7005	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	Postfach 19 02 26	40112	Düsseldorf
7102	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (NRW) Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestr.4	40470	Düsseldorf
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Mercedesstrasse 12	40470	Düsseldorf
8000	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen	Riehler Platz 2	50668	Köln
8001	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn